

Einschreiben (vorab via E-Mail an: info@ipi.ch)
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Frau Direktorin Dr. Catherine Chammartin
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

Institut für Geistiges Eigentum			
E 12. SEP. 2025			
Reg. Nr.			
z. Erb.	Vis.	z. K.	Bern.

Zürich, 11. September 2025
10356698_1/

Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten nach Art. 10 ff. BGÖ

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

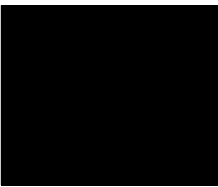
Wir vertreten die On AG (die "**Gesuchstellerin**") mit Sitz in Zürich.

Hiermit stellen wir namens und im Auftrag der Gesuchstellerin ein Gesuch nach Art. 10 ff. BGÖ um Zustellung der folgenden amtlichen Dokumente:

- (i) sämtliche vom IGE für Schweizer Unternehmen ausgestellte Bewilligungen ("Authorization in accordance with Art. 6^{ter} paragraph (1) subparagraph (a) of the Paris Convention" bzw. eine ähnliche Bewilligung gestützt auf das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und China vom 01.07.2014) **zur Registrierung von Marken mit dem Schweizer Kreuz in China; und**
- (ii) sämtliche vom IGE für Schweizer Unternehmen ausgestellte Bewilligungen (Erlaubnis gemäss Art. 10 (2) des Markengesetzes der Volksrepublik China) **zur Nutzung des Schweizer Kreuzes in China.**

Zur Begründung:

Gemäss Art. 6 Abs. 1 BGÖ hat jede Person das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten. Die in Art. 7 Abs. 1 lit. a – h BGÖ erwähnten Gründe, wonach der Zugang eingeschränkt oder verweigert werden kann, sind vorliegend nicht einschlägig. Ebenso wenig besteht eine Beeinträchtigung der Privatsphäre Dritter i.S.v. Art. 7 Abs. 2 BGÖ. Schliesslich liegt auch kein besonderer Fall i.S.v. Art. 8 BGÖ vor.



Wir bitten Sie, die herausverlangten Dokumente per E-Mail an die Adressen
[redacted] und [redacted] zu schicken.

Für die Prüfung unseres Gesuchs danken wir Ihnen bestens und stehen Ihnen bei
Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Eingetragen im kantonalen Anwaltsregister

Institut für Geistiges Eigentum			
E 12. SEP. 2025			
Reg. Nr.			
z.Erl.	Vis	z.K	Bern.

Einschreiben (vorab via E-Mail an: info@ipi.ch)
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Frau Direktorin Dr. Catherine Chammartin
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

Zürich, 11. September 2025
10356690_1/

Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten nach Art. 10 ff. BGÖ

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir vertreten die On AG (die "**Gesuchstellerin**") mit Sitz in Zürich.

Hiermit stellen wir namens und im Auftrag der Gesuchstellerin ein Gesuch nach Art. 10 ff. BGÖ um Zustellung **sämtlicher Kommunikation zwischen dem IGE (direkt oder indirekt über seine Vertreter) und der chinesischen Behörde für Marktregulierung (State Administration for Market Regulation, AMR)** betreffend die Gesuchstellerin oder eines mit der Gesuchstellerin verbundenen Unternehmens.

Zur Begründung:

Gemäss Art. 6 Abs. 1 BGÖ hat jede Person das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten.

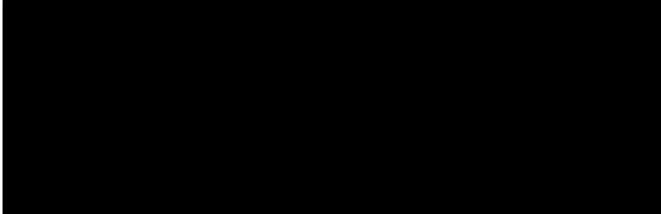
Die in Art. 7 Abs. 1 lit. a – h BGÖ erwähnten Gründe, wonach der Zugang eingeschränkt oder verweigert werden kann, sind vorliegend nicht einschlägig. Ebenso wenig besteht eine Beeinträchtigung der Privatsphäre Dritter i.S.v. Art. 7 Abs. 2 BGÖ. Schliesslich liegt auch kein besonderer Fall i.S.v. Art. 8 BGÖ vor.

Wir bitten Sie, die herausverlangten Dokumente per E-Mail an die Adressen [redacted] und [redacted] zu schicken.

Für die Prüfung unseres Gesuchs danken wir Ihnen bestens und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.



Freundliche Grüsse



Von: Amport, Michèle <Catherine.Chammartin@ipi.ch>
An: Buehler, Yvonne <Yvonne.Buehler@ipi.ch>
Gesendet am: 05/09/2025 15:19:50
Betreff: WG: Bitte um Rückruf Heute

Von: Chammartin, Catherine
Gesendet: Montag, 25. August 2025 17:10
An: [REDACTED] >
Betreff: RE: Bitte um Rückruf Heute

Sehr geehrte [REDACTED]

Ich danke Ihnen für Ihre Nachricht. Ich habe von Ihrem Schreiben Kenntnis genommen und kann Ihnen nochmals bestätigen, dass das IGE in dieser Angelegenheit nicht zuständig ist und dementsprechend auch nicht gegenüber On irgendwie tätig geworden ist. Ich bitte Sie mit Swissness Enforcement Kontakt aufzunehmen, konkret mit dessen Präsidenten [REDACTED].

Mit freundlichen Grüßen
Catherine Chammartin

De : [REDACTED] >
Envoyé : Montag, 25. August 2025 17:02
À : Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>
Objet : Re: Bitte um Rückruf Heute

Sehr geehrte Frau Chammartin

Ich beziehe mich nochmals auf meine E-Mails und Anrufversuche von Freitag und heute.

Da ich bisher keine Rückmeldung von Ihnen erhalten habe, gehe ich davon aus, dass Sie nicht an einem Gespräch interessiert sind.

In diesem Fall bitte ich Sie, mir zumindest zu bestätigen, dass die Aussage Ihrer Assistentin von Freitag korrekt ist und das IGE tatsächlich keine Beschwerde gegen On China in China gemacht bzw. in Auftrag gegeben hat.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüsse

[REDACTED]

On Mon, Aug 25, 2025 at 9:40 [REDACTED] > wrote:

Sehr geehrte Frau Chammartin

Ich nehme Bezug auf die Nachricht von Ihrer Assistentin unten.

Da in dieser Sache sowohl SEA als auch das IGE involviert sind, würde ich mich gerne mit Ihnen persönlich austauschen.

Ich würde es sehr schätzen, wenn wir dazu telefonieren könnten. Wann hätten Sie eine freie Minute?

Freundliche Grüsse
[REDACTED]

On Fri, Aug 22, 2025 at 3:51hammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch> wrote:

Sehr geehrte [REDACTED]

Frau Chammartin ist abwesend und kann ihren Anruf nicht entgegen nehmen.
Sollte es sich bei Ihrem Anliegen um eine Angelegenheit zwischen On und Swissness Enforcement handeln, kann das IGE ohnehin keine Stellung beziehen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Anita Meier

Direktionsassistentin
Direktionsstab

T +41 31 377 71 65
anita.meier@ipi.ch

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g, 3003 Bern, Schweiz
www.ige.ch

Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 22. August 2025 14:32

An: Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>

Betreff: Bitte um Rückruf Heute

Sehr geehrte Frau Chammartin

Mein Name ist [REDACTED]. Ich bin [REDACTED] der On Gruppe.

Ich möchte eine wichtige Angelegenheit mit Ihnen besprechen.

Wäre es Ihnen möglich, mich heute zurück zu rufen?

Meine Mobiltelefonnummer lautet: +[REDACTED]

Ich bedanke mich im Voraus.

Freundliche Grüsse
[REDACTED]

Von: Amport, Michèle <Catherine.Chammartin@ipi.ch>
An: Buehler, Yvonne <Yvonne.Buehler@ipi.ch>
Gesendet am: 05/09/2025 15:19:37
Betreff: WG: Bitte um Rückruf Heute

Von: Chammartin, Catherine
Gesendet: Freitag, 29. August 2025 20:56
An: [REDACTED]
Betreff: RE: Bitte um Rückruf Heute

Sehr geehrte [REDACTED]

Besten Dank für Ihre Anfrage. Ich bin im Moment beruflich unterwegs und habe ihr Anliegen meinen Kollegen zur Beantwortung weitergeleitet.

Freundliche Grüsse
Catherine Chammartin

De : [REDACTED]
Envoyé : Freitag, 29. August 2025 14:24
À : Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>
Objet : Re: Bitte um Rückruf Heute

Sehr geehrte Frau Chammartin

Herzlichen Dank für Ihre Bestätigung.

Leider hält die AMR daran fest, dass das IGE (über in China mandatierte Anwälte, welche eine Vollmacht des IGE vorweisen können) eine Anzeige gegen On China eingereicht hat.

Aus diesem Grund benötigt die AMR eine offizielle, schriftliche Bestätigung von dem IGE, dass das IGE **keine direkte oder indirekte Anzeige** (etwa durch die Ausstellung einer Vollmacht an Dritte) gegen On China wegen der Verwendung des Schweizer Kreuzes in Verbindung mit 'Swiss Engineering' eingereicht hat.

Wäre es Ihnen möglich, eine solche offizielle Bestätigung in Briefform auszustellen?

Der Brief wäre zu adressieren an:

On Running Sports Products (Shanghai) Company Ltd.

[REDACTED]
1st Floor, Building 8, Honghuimeng Zhiyuan
207 Mengzi Road, Huangpu District
200232 Shanghai
China

Mit Kopie an:

On AG

[REDACTED], [REDACTED]

**Förrlibuckstrasse 190
8005 Zürich
Switzerland**

Falls Sie uns den Brief auch parallel als Scan via E-Mail zukommen lassen könnten, wären wir Ihnen dankbar.

Freundliche Grüsse
[REDACTED]

On Mon, Aug 25, 2025 at 5:09hammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch> wrote:

Sehr geehrte [REDACTED]

Ich danke Ihnen für Ihre Nachricht. Ich habe von Ihrem Schreiben Kenntnis genommen und kann Ihnen nochmals bestätigen, dass das IGE in dieser Angelegenheit nicht zuständig ist und dementsprechend auch nicht gegenüber On irgendwie tätig geworden ist. Ich bitte Sie mit Swissness Enforcement Kontakt aufzunehmen, konkret mit dessen Präsidenten [REDACTED].

Mit freundlichen Grüssen
Catherine Chammartin

De : [REDACTED]

Envoyé : Montag, 25. August 2025 17:02

À : Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>

Objet : Re: Bitte um Rückruf Heute

Sehr geehrte Frau Chammartin

Ich beziehe mich nochmals auf meine E-Mails und Anrufversuche von Freitag und heute.

Da ich bisher keine Rückmeldung von Ihnen erhalten habe, gehe ich davon aus, dass Sie nicht an einem Gespräch interessiert sind.

In diesem Fall bitte ich Sie, mir zumindest zu bestätigen, dass die Aussage Ihrer Assistentin von Freitag korrekt ist und das IGE tatsächlich keine Beschwerde gegen On China in China gemacht bzw. in Auftrag gegeben hat.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüsse
[REDACTED]

On Mon, Aug 25, 2025 at 9:40 [REDACTED] wrote:

Sehr geehrte Frau Chammartin

Ich nehme Bezug auf die Nachricht von Ihrer Assistentin unten.

Da in dieser Sache sowohl SEA als auch das IGE involviert sind, würde ich mich gerne mit Ihnen persönlich austauschen.

Ich würde es sehr schätzen, wenn wir dazu telefonieren könnten. Wann hätten Sie eine freie Minute?

Freundliche Grüsse
[REDACTED]

On Fri, Aug 22, 2025 at 3:51hammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch> wrote:

Sehr geehrte [REDACTED]

Frau Chammartin ist abwesend und kann ihren Anruf nicht entgegen nehmen.
Sollte es sich bei Ihrem Anliegen um eine Angelegenheit zwischen On und Swissness Enforcement handeln, kann das IGE ohnehin keine Stellung beziehen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.
Freundliche Grüsse

Anita Meier
Direktionsassistentin
Direktionsstab

T +41 31 377 71 65
anita.meier@ipi.ch

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g, 3003 Bern, Schweiz
www.ige.ch

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 22. August 2025 14:32
An: Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>
Betreff: Bitte um Rückruf Heute

Sehr geehrte Frau Chammartin

Mein Name ist [REDACTED]. Ich bin [REDACTED] der On Gruppe.

Ich möchte eine wichtige Angelegenheit mit Ihnen besprechen.

Wäre es Ihnen möglich, mich heute zurück zu rufen?

Meine Mobiltelefonnummer lautet: [REDACTED]

Ich bedanke mich im Voraus.

Freundliche Grüsse
[REDACTED]

Von: [REDACTED]
An: Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>
Gesendet am: 04/09/2025 20:03:53
Betreff: Re: Bitte um Rückruf Heute

Sehr geehrte Frau Chammartin,

ich wende mich an Sie, da Herr Addor derzeit nicht im Büro ist und wir dringend die Unterstützung des IGE für die Unterzeichnung des beigefügten Schreibens benötigen.

Uns wurde von der chinesischen Marktaufsicht AMR mitgeteilt, dass eine Untersuchung eröffnet wird, falls wir nicht dieses vorläufige Einverständnis einer Schweizer Behörde für die Verwendung der Schweizer Flagge auf unseren Produkten erhalten.

Falls das IGE tatsächlich nicht beabsichtigt hat, in China eine Beschwerde gegen ON einzureichen, gehen wir davon aus, dass es kein Problem darstellen sollte, uns eine entsprechende Erklärung auszustellen, während Sie intern entscheiden, ob Sie unser Angebot annehmen.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]

On Fri, Aug 29, 2025 at 8:55hammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch> wrote:

Sehr geehrte [REDACTED]

Besten Dank für Ihre Anfrage. Ich bin im Moment beruflich unterwegs und habe ihr Anliegen meinen Kollegen zur Beantwortung weitergeleitet.

Freundliche Grüsse

Catherine Chammartin

De : [REDACTED]
Envoyé : Freitag, 29. August 2025 14:24
À : Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>
Objet : Re: Bitte um Rückruf Heute

Sehr geehrte Frau Chammartin

Herzlichen Dank für Ihre Bestätigung.

Leider hält die AMR daran fest, dass das IGE (über in China mandatierte Anwälte, welche eine Vollmacht des IGE vorweisen können) eine Anzeige gegen On China eingereicht hat.

Aus diesem Grund benötigt die AMR eine offizielle, schriftliche Bestätigung von dem IGE, dass das IGE **keine direkte oder indirekte Anzeige** (etwa durch die Ausstellung einer Vollmacht an Dritte) gegen On China wegen der Verwendung des Schweizer Kreuzes in Verbindung mit 'Swiss Engineering' eingereicht hat.

Wäre es Ihnen möglich, eine solche offizielle Bestätigung in Briefform auszustellen?

Der Brief wäre zu adressieren an:

On Running Sports Products (Shanghai) Company Ltd.

██████████
**1st Floor, Building 8, Honghuimeng Zhiyuan
207 Mengzi Road, Huangpu District
200232 Shanghai
China**

Mit Kopie an:

On AG

██████████, ██████████
**Förllibuckstrasse 190
8005 Zürich
Switzerland**

Falls Sie uns den Brief auch parallel als Scan via E-Mail zukommen lassen könnten, wären wir Ihnen dankbar.

Freundliche Grüsse

██████████

On Mon, Aug 25, 2025 at 5:09hammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch> wrote:

Sehr geehrte ██████████

Ich danke Ihnen für Ihre Nachricht. Ich habe von Ihrem Schreiben Kenntnis genommen und kann Ihnen nochmals bestätigen, dass das IGE in dieser Angelegenheit nicht zuständig ist und dementsprechend auch nicht gegenüber On irgendwie tätig geworden ist. Ich bitte Sie mit Swissness Enforcement Kontakt aufzunehmen, konkret mit dessen Präsidenten ██████████

Mit freundlichen Grüssen

Catherine Chammartin

De : ██████████

Envoyé : Montag, 25. August 2025 17:02

À : Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>

Objet : Re: Bitte um Rückruf Heute

Sehr geehrte Frau Chammartin

Ich beziehe mich nochmals auf meine E-Mails und Anrufversuche von Freitag und heute.

Da ich bisher keine Rückmeldung von Ihnen erhalten habe, gehe ich davon aus, dass Sie nicht an einem Gespräch interessiert sind.

In diesem Fall bitte ich Sie, mir zumindest zu bestätigen, dass die Aussage Ihrer Assistentin von Freitag korrekt ist und das IGE tatsächlich keine Beschwerde gegen On China in China gemacht bzw. in Auftrag gegeben hat.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüsse

██████████

On Mon, Aug 25, 2025 at 9:40 [REDACTED] wrote:

Sehr geehrte Frau Chammartin

Ich nehme Bezug auf die Nachricht von Ihrer Assistentin unten.

Da in dieser Sache sowohl SEA als auch das IGE involviert sind, würde ich mich gerne mit Ihnen persönlich austauschen.

Ich würde es sehr schätzen, wenn wir dazu telefonieren könnten. Wann hätten Sie eine freie Minute?

Freundliche Grüsse

[REDACTED]

On Fri, Aug 22, 2025 at 3:51hammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch> wrote:

Sehr geehrte [REDACTED]

Frau Chammartin ist abwesend und kann ihren Anruf nicht entgegen nehmen.

Sollte es sich bei Ihrem Anliegen um eine Angelegenheit zwischen On und Swissness Enforcement handeln, kann das IGE ohnehin keine Stellung beziehen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Anita Meier
Direktionsassistentin
Direktionsstab

T +41 31 377 71 65

anita.meier@ipi.ch

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g, 3003 Bern, Schweiz
www.ige.ch

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 22. August 2025 14:32
An: Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>
Betreff: Bitte um Rückruf Heute

Sehr geehrte Frau Chammartin

Mein Name ist [REDACTED]. Ich bin [REDACTED] der On Gruppe.

Ich möchte eine wichtige Angelegenheit mit Ihnen besprechen.

Wäre es Ihnen möglich, mich heute zurück zu rufen?

Meine Mobiltelefonnummer lautet: [REDACTED]

Ich bedanke mich im Voraus.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]

Betreff:

WG: Bitte um Rückruf Heute

De : Chammartin, Catherine

Envoyé : Freitag, 5. September 2025 16:51

À : [REDACTED]

Objet : RE: Bitte um Rückruf Heute

Sehr geehrte [REDACTED]

Ich bitte um Ihr Verständnis dafür, dass ich heute nicht mit Ihnen telefonieren konnte, denn ich sass im Flugzeug. Daher nun per Email:

Gern bestätige ich Ihnen noch einmal, dass das IGE keine Beschwerde gegen On in China eingereicht hat. Um diesbezüglich jegliche allfälligen Missverständnisse auszuräumen, hat das IGE seine Anwältin in China beauftragt, dies gegenüber der von Ihnen genannten Behörde in Shanghai klarzustellen. Zudem wurde die Anwältin beauftragt, dieselbe Behörde darüber zu informieren, dass On beim IGE um ein Schreiben ersucht hat, das bestätigen soll, dass On die Schweizer Flagge auf seinen Produkten verwenden dürfe.

Was das genannte Schreiben anbelangt, prüft unser Rechtsdienst Gewerbliche Schutzrechte aktuell Ihr Ersuchen und wird bei Rückfragen oder Bedarf an zusätzlichen Informationen auf Sie zukommen. Bei Fragen zur Prüfung ihres Ersuchens steht Ihnen bei Bedarf Herr Nicolas Guyot, Stv. Leiter Rechtsdienst Gewerbliche Schutzrechte des IGE, zur Verfügung. (nicolas.guyot@ipi.ch).

Ich hoffe, Ihnen mit obigen Angaben dienen zu können und wünsche Ihnen ein schönes Wochenende.

Freundliche Grüsse
Catherine Chammartin

De : [REDACTED]

Envoyé : Freitag, 5. September 2025 12:18

À : Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>

Objet : Re: Bitte um Rückruf Heute

Sehr geehrte Frau Chammartin

Ich komme noch einmal auf meine vorgängigen E-Mails zurück.

Wir versuchen Sie nun schon länger ohne Erfolg zu erreichen und werden immer wieder - heute zuletzt von Ihrem Sekretariat - an die SEA oder an Herrn Stärkle verwiesen.

Wir möchten nicht mit Herrn Stärkle über Angelegenheiten, die das IGE betreffen, sprechen. Die SEA ist ein privater Verein, der nicht das IGE repräsentiert. Wir verstehen, dass Herr Stärkle auch ein Angestellter des IGE ist. Aber er vertritt uns gegenüber schon seit längerem die Interessen der SEA. Aufgrund dieses Interessenkonflikt wäre es nicht angebracht, dass wir nun Themen mit ihm besprechen, die wir mit dem IGE direkt diskutieren möchten.

Ich bitte Sie daher noch einmal, mit Ihnen telefonieren zu dürfen. Ich glaube, das würde das Gespräch vereinfachen, und es uns erlauben, zu verstehen, wo das IGE steht. Bitte lassen Sie mich wissen, wann Sie

heute einen Moment haben und ich werde es mir einrichten, mit Ihnen dann zu telefonieren.

Ich möchte Sie ausserdem parallel noch einmal bitten, mir die zwei Bestätigungen für China zukommen zu lassen. Sie haben mir bereits per E-Mail bestätigt, dass das IGE keine Anzeige in China gemacht hat und nichts mit der Sache zu tun hat. In diesem Fall dürfte es für Sie kein Problem sein, uns die zwei Bestätigungen schriftlich wie gewünscht auszufertigen.

Mit bestem Dank und Gruss

██████████

On Thu, Sep 4, 2025 at 8:03 ██████████ wrote:

Sehr geehrte Frau Chammartin,

ich wende mich an Sie, da Herr Addor derzeit nicht im Büro ist und wir dringend die Unterstützung des IGE für die Unterzeichnung des beigefügten Schreibens benötigen.

Uns wurde von der chinesischen Marktaufsicht AMR mitgeteilt, dass eine Untersuchung eröffnet wird, falls wir nicht dieses vorläufige Einverständnis einer Schweizer Behörde für die Verwendung der Schweizer Flagge auf unseren Produkten erhalten.

Falls das IGE tatsächlich nicht beabsichtigt hat, in China eine Beschwerde gegen ON einzureichen, gehen wir davon aus, dass es kein Problem darstellen sollte, uns eine entsprechende Erklärung auszustellen, während Sie intern entscheiden, ob Sie unser Angebot annehmen.

Freundliche Grüsse

██████████

On Fri, Aug 29, 2025 at 8:55hammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch> wrote:

Sehr geehrte ██████████

Besten Dank für Ihre Anfrage. Ich bin im Moment beruflich unterwegs und habe ihr Anliegen meinen Kollegen zur Beantwortung weitergeleitet.

Freundliche Grüsse
Catherine Chammartin

De : ██████████
Envoyé : Freitag, 29. August 2025 14:24
À : Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>
Objet : Re: Bitte um Rückruf Heute

Sehr geehrte Frau Chammartin

Herzlichen Dank für Ihre Bestätigung.

Leider hält die AMR daran fest, dass das IGE (über in China mandatierte Anwälte, welche eine Vollmacht des IGE vorweisen können) eine Anzeige gegen On China eingereicht hat.

Aus diesem Grund benötigt die AMR eine offizielle, schriftliche Bestätigung von dem IGE, dass

das IGE **keine direkte oder indirekte Anzeige** (etwa durch die Ausstellung einer Vollmacht an Dritte) gegen On China wegen der Verwendung des Schweizer Kreuzes in Verbindung mit 'Swiss Engineering' eingereicht hat.

Wäre es Ihnen möglich, eine solche offizielle Bestätigung in Briefform auszustellen?

Der Brief wäre zu adressieren an:

On Running Sports Products (Shanghai) Company Ltd.

██████████
1st Floor, Building 8, Honghuimeng Zhiyuan
207 Mengzi Road, Huangpu District
200232 Shanghai
China

Mit Kopie an:

On AG

██████████, ██████████
Förrlibuckstrasse 190
8005 Zürich
Switzerland

Falls Sie uns den Brief auch parallel als Scan via E-Mail zukommen lassen könnten, wären wir Ihnen dankbar.

Freundliche Grüsse

██████████

On Mon, Aug 25, 2025 at 5:09hammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch> wrote:

Sehr geehrte ██████████

Ich danke Ihnen für Ihre Nachricht. Ich habe von Ihrem Schreiben Kenntnis genommen und kann Ihnen nochmals bestätigen, dass das IGE in dieser Angelegenheit nicht zuständig ist und dementsprechend auch nicht gegenüber On irgendwie tätig geworden ist. Ich bitte Sie mit Swissness Enforcement Kontakt aufzunehmen, konkret mit dessen Präsidenten ██████████

Mit freundlichen Grüssen
Catherine Chammartin

De : ██████████
Envoyé : Montag, 25. August 2025 17:02
À : Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>
Objet : Re: Bitte um Rückruf Heute

Sehr geehrte Frau Chammartin

Ich beziehe mich nochmals auf meine E-Mails und Anrufversuche von Freitag und heute.

Da ich bisher keine Rückmeldung von Ihnen erhalten habe, gehe ich davon aus, dass Sie nicht an einem Gespräch interessiert sind.

In diesem Fall bitte ich Sie, mir zumindest zu bestätigen, dass die Aussage Ihrer Assistentin von Freitag korrekt ist und das IGE tatsächlich keine Beschwerde gegen On China in China gemacht bzw. in Auftrag gegeben hat.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüsse

██████████

On Mon, Aug 25, 2025 at 9:40 ██████████ > wrote:

Sehr geehrte Frau Chammartin

Ich nehme Bezug auf die Nachricht von Ihrer Assistentin unten.

Da in dieser Sache sowohl SEA als auch das IGE involviert sind, würde ich mich gerne mit Ihnen persönlich austauschen.

Ich würde es sehr schätzen, wenn wir dazu telefonieren könnten. Wann hätten Sie eine freie Minute?

Freundliche Grüsse

██████████

On Fri, Aug 22, 2025 at 3:51hammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch> wrote:

Sehr geehrte ██████████

Frau Chammartin ist abwesend und kann ihren Anruf nicht entgegen nehmen. Sollte es sich bei Ihrem Anliegen um eine Angelegenheit zwischen On und Swissness Enforcement handeln, kann das IGE ohnehin keine Stellung beziehen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.
Freundliche Grüsse

Anita Meier
Direktionsassistentin
Direktionsstab

T +41 31 377 71 65
anita.meier@ipi.ch

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g, 3003 Bern, Schweiz
www.ige.ch

Von: ██████████

Gesendet: Freitag, 22. August 2025 14:32

An: Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>

Betreff: Bitte um Rückruf Heute

Sehr geehrte Frau Chammartin

Mein Name ist [REDACTED]. Ich bin [REDACTED] der On Gruppe.

Ich möchte eine wichtige Angelegenheit mit Ihnen besprechen.

Wäre es Ihnen möglich, mich heute zurück zu rufen?

Meine Mobiltelefonnummer lautet: [REDACTED]

Ich bedanke mich im Voraus.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
An: Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>
Gesendet am: 05/09/2025 12:17:41
Betreff: Re: Bitte um Rückruf Heute

Sehr geehrte Frau Chammartin

Ich komme noch einmal auf meine vorgängigen E-Mails zurück.

Wir versuchen Sie nun schon länger ohne Erfolg zu erreichen und werden immer wieder - heute zuletzt von Ihrem Sekretariat - an die SEA oder an Herrn Stärkle verwiesen.

Wir möchten nicht mit Herrn Stärkle über Angelegenheiten, die das IGE betreffen, sprechen. Die SEA ist ein privater Verein, der nicht das IGE repräsentiert. Wir verstehen, dass Herr Stärkle auch ein Angestellter des IGE ist. Aber er vertritt uns gegenüber schon seit längerem die Interessen der SEA. Aufgrund dieses Interessenkonflikt wäre es nicht angebracht, dass wir nun Themen mit ihm besprechen, die wir mit dem IGE direkt diskutieren möchten.

Ich bitte Sie daher noch einmal, mit Ihnen telefonieren zu dürfen. Ich glaube, das würde das Gespräch vereinfachen, und es uns erlauben, zu verstehen, wo das IGE steht. Bitte lassen Sie mich wissen, wann Sie heute einen Moment haben und ich werde es mir einrichten, mit Ihnen dann zu telefonieren.

Ich möchte Sie ausserdem parallel noch einmal bitten, mir die zwei Bestätigungen für China zukommen zu lassen. Sie haben mir bereits per E-Mail bestätigt, dass das IGE keine Anzeige in China gemacht hat und nichts mit der Sache zu tun hat. In diesem Fall dürfte es für Sie kein Problem sein, uns die zwei Bestätigungen schriftlich wie gewünscht auszufertigen.

Mit bestem Dank und Gruss

[REDACTED]

On Thu, Sep 4, 2025 at 8:03 [REDACTED] wrote:
Sehr geehrte Frau Chammartin,

ich wende mich an Sie, da Herr Addor derzeit nicht im Büro ist und wir dringend die Unterstützung des IGE für die Unterzeichnung des beigefügten Schreibens benötigen.

Uns wurde von der chinesischen Marktaufsicht AMR mitgeteilt, dass eine Untersuchung eröffnet wird, falls wir nicht dieses vorläufige Einverständnis einer Schweizer Behörde für die Verwendung der Schweizer Flagge auf unseren Produkten erhalten.

Falls das IGE tatsächlich nicht beabsichtigt hat, in China eine Beschwerde gegen ON einzureichen, gehen wir davon aus, dass es kein Problem darstellen sollte, uns eine entsprechende Erklärung auszustellen, während Sie intern entscheiden, ob Sie unser Angebot annehmen.

Freundliche Grüsse

██████████

On Fri, Aug 29, 2025 at 8:55hammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch> wrote:

Sehr geehrte ██████████

Besten Dank für Ihre Anfrage. Ich bin im Moment beruflich unterwegs und habe ihr Anliegen meinen Kollegen zur Beantwortung weitergeleitet.

Freundliche Grüsse

Catherine Chammartin

De : ██████████

Envoyé : Freitag, 29. August 2025 14:24

À : Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>

Objet : Re: Bitte um Rückruf Heute

Sehr geehrte Frau Chammartin

Herzlichen Dank für Ihre Bestätigung.

Leider hält die AMR daran fest, dass das IGE (über in China mandatierte Anwälte, welche eine Vollmacht des IGE vorweisen können) eine Anzeige gegen On China eingereicht hat.

Aus diesem Grund benötigt die AMR eine offizielle, schriftliche Bestätigung von dem IGE, dass das IGE **keine direkte oder indirekte Anzeige** (etwa durch die Ausstellung einer Vollmacht an Dritte) gegen On China wegen der Verwendung des Schweizer Kreuzes in Verbindung mit 'Swiss Engineering' eingereicht hat.

Wäre es Ihnen möglich, eine solche offizielle Bestätigung in Briefform auszustellen?

Der Brief wäre zu adressieren an:

On Running Sports Products (Shanghai) Company Ltd.

██████████
1st Floor, Building 8, Honghuimeng Zhiyuan
207 Mengzi Road, Huangpu District
200232 Shanghai
China

Mit Kopie an:

On AG

██████████ ██████████
Förrlibuckstrasse 190
8005 Zürich
Switzerland

Falls Sie uns den Brief auch parallel als Scan via E-Mail zukommen lassen könnten, wären wir Ihnen dankbar.

Freundliche Grüsse

██████████

On Mon, Aug 25, 2025 at 5:09hammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch> wrote:

Sehr geehrte ██████████

Ich danke Ihnen für Ihre Nachricht. Ich habe von Ihrem Schreiben Kenntnis genommen und kann Ihnen nochmals bestätigen, dass das IGE in dieser Angelegenheit nicht zuständig ist und dementsprechend auch nicht gegenüber On irgendwie tätig geworden ist. Ich bitte Sie mit Swissness Enforcement Kontakt

aufzunehmen, konkret mit dessen Präsidenten [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

Catherine Chammartin

De : [REDACTED]

Envoyé : Montag, 25. August 2025 17:02

À : Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>

Objet : Re: Bitte um Rückruf Heute

Sehr geehrte Frau Chammartin

Ich beziehe mich nochmals auf meine E-Mails und Anrufversuche von Freitag und heute.

Da ich bisher keine Rückmeldung von Ihnen erhalten habe, gehe ich davon aus, dass Sie nicht an einem Gespräch interessiert sind.

In diesem Fall bitte ich Sie, mir zumindest zu bestätigen, dass die Aussage Ihrer Assistentin von Freitag korrekt ist und das IGE tatsächlich keine Beschwerde gegen On China in China gemacht bzw. in Auftrag gegeben hat.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüsse

[REDACTED]

On Mon, Aug 25, 2025 at 9:40 [REDACTED] > wrote:

Sehr geehrte Frau Chammartin

Ich nehme Bezug auf die Nachricht von Ihrer Assistentin unten.

Da in dieser Sache sowohl SEA als auch das IGE involviert sind, würde ich mich gerne mit Ihnen persönlich austauschen.

Ich würde es sehr schätzen, wenn wir dazu telefonieren könnten. Wann hätten Sie

eine freie Minute?

Freundliche Grüsse

██████████

On Fri, Aug 22, 2025 at 3:51hammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch> wrote:

Sehr geehrte ██████████

Frau Chammartin ist abwesend und kann ihren Anruf nicht entgegen nehmen.

Sollte es sich bei Ihrem Anliegen um eine Angelegenheit zwischen On und Swissness Enforcement handeln, kann das IGE ohnehin keine Stellung beziehen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Anita Meier
Direktionsassistentin
Direktionsstab

T +41 31 377 71 65
anita.meier@ipi.ch

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g, 3003 Bern, Schweiz
www.ige.ch

Von: ██████████
Gesendet: Freitag, 22. August 2025 14:32
An: Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>
Betreff: Bitte um Rückruf Heute

Sehr geehrte Frau Chammartin

Mein Name ist [REDACTED]. Ich bin [REDACTED] der On Gruppe.

Ich möchte eine wichtige Angelegenheit mit Ihnen besprechen.

Wäre es Ihnen möglich, mich heute zurück zu rufen?

Meine Mobiltelefonnummer lautet: [REDACTED]

Ich bedanke mich im Voraus.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
CC: Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>;
[REDACTED]
Gesendet am: 11/09/2025 09:01:27
Betreff: On Schuhe und Schweizerkreuz – Deine Korrespondenz mit dem IGE vom 8., 9. und 10. September 2025 // THT 719700

Sehr geehrte [REDACTED]
[REDACTED]

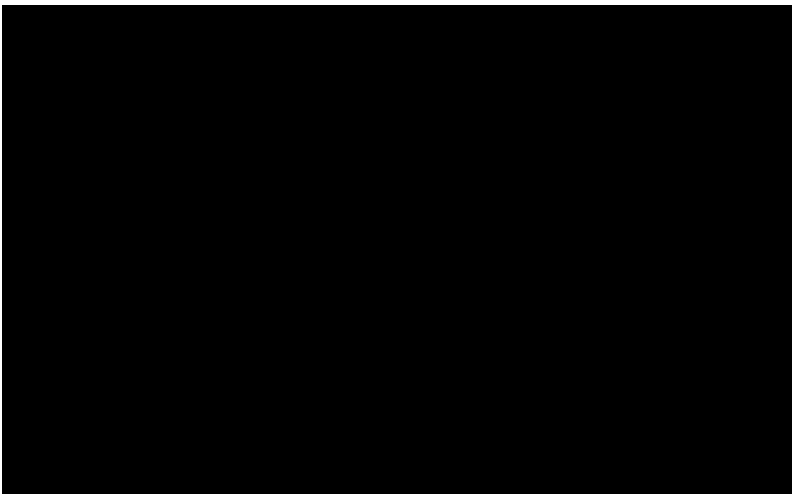
Hiermit zeige ich Dir an, dass ich das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) in der Sache «On Schuhe mit Schweizerkreuz» anwaltlich vertrete. In diesem Sinne teile ich Dir namens und im Auftrag meiner Mandantschaft folgendes mit:

Wie Dir bereits von Seiten des IGE mitgeteilt wurde, hat das IGE die angeblichen Aktivitäten der chinesischen Behörde weder initiiert noch sonst wie beeinflusst; alles weitere wird hiermit ausdrücklich bestritten. Auch bestreiten wir einen irgendwie gearteten Interessenkonflikt von Dr. Felix Addor.

Wie bereits angekündigt, hat On die Stellungnahme unserer Mandantschaft vom 18. September 2025 zum von On vorgeschlagenen Vertragsentwurf abzuwarten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen, [REDACTED]

CC/Mandantschaft



Diese Nachricht und ihre Anhänge sind vertraulich und nur für den Adressaten bestimmt. Sollten Sie diese irrtümlich erhalten haben, so löschen Sie diese bitte samt den Anhängen und informieren Sie den Absender per E-mail. Besten Dank!

This message and its attachments are attorney-client privileged and confidential and intended only for the addressee. If you are not the intended recipient according to the address of this e-mail, please delete it and its attachments and inform the sender by e-mail. Thank you!

Betreff:

WG: TR: ON-Dossier: Ausstandsbegehren gegen Prof. Dr.
Felix Addor und David Stärkle

De : [REDACTED]

Envoyé : Donnerstag, 11. September 2025 12:13

À : Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>

Objet : WG: ON-Dossier: Ausstandsbegehren gegen Prof. Dr. Felix Addor und David Stärkle

Sehr geehrte Frau Chammartin

Anbei noch der Anhang.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 11. September 2025 12:07

An: 'Catherine.Chammartin@ipi.ch' <Catherine.Chammartin@ipi.ch>

Cc: [REDACTED]

Betreff: ON-Dossier: Ausstandsbegehren gegen Prof. Dr. Felix Addor und David Stärkle

Sehr geehrte Frau Dr. Chammartin

Im Auftrag von [REDACTED] übermittle ich Ihnen in der Anlage eine Kopie unseres heutigen Schreibens in der oben erwähnten Sache. Das Original wird Ihnen per Post zugestellt.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
An: Amport, Michèle <Michele.Amport@ipi.ch>
CC: Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>;
Schatzmann, Irene <Irene.Schatzmann@ipi.ch>
Gesendet am: 12/09/2025 15:48:38
Betreff: AW: ON-Dossier: Ausstandsbegehren und Gesuche um
Zugang zu amtlichen Dokumenten

Sehr geehrte Frau Amport

Mit Dank erhalten.

Freundliche Grüsse, [REDACTED]

Von: Amport, Michèle <Michele.Amport@ipi.ch>

Gesendet: Freitag, 12. September 2025 15:43

An: [REDACTED]

Cc: Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>; Schatzmann, Irene
<Irene.Schatzmann@ipi.ch>

Betreff: ON-Dossier: Ausstandsbegehren und Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten

Sehr geehrter [REDACTED]

Sie finden im Anhang die von Catherine Chammartin unterzeichnete Empfangsbestätigung.

Freundliche Grüsse

Michèle Amport, Direktionsassistentin
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
T +41 31 377 75 02

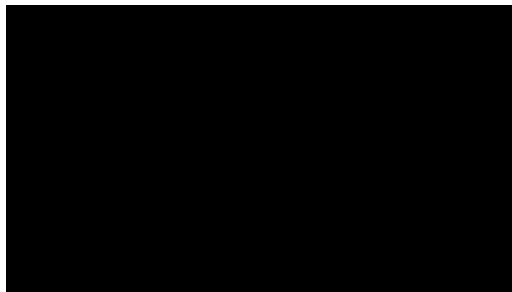
Von: Amport, Michèle <Michele.Amport@ipi.ch>
An: [REDACTED]
CC: Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>;
Schatzmann, Irene <Irene.Schatzmann@ipi.ch>
Gesendet am: 12.09.2025 15:43:20
Betreff: ON-Dossier: Ausstandsbegehren und Gesuche um Zugang zu
amtlichen Dokumenten

Sehr geehrter [REDACTED]

Sie finden im Anhang die von Catherine Chammartin unterzeichnete Empfangsbestätigung.


Freundliche Grüsse

Michèle Amport, Direktionsassistentin
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
T +41 31 377 75 02



Ihre Nachricht vom: 11.09.2025
Ihr Zeichen: 1035669_1 / 10356690_1 / M210355876_1
Direktwahl: +41 31 377 77 01
Bern, 12. September 2025

ON-Dossier: Ausstandsbegehren und Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten

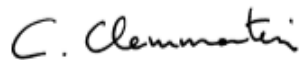
Sehr geehrter 

Gerne bestätige ich Ihnen den heutigen Eingang der folgenden Eingaben:

- Ausstandsbegehren gegen Felix Addor und David Stärkle
- Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten

Gerne werden wir Ihre Anträge eingehend prüfen und Ihnen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen antworten. Das am 10. September 2025 publizierte Interview «Swissness» - *Klare Regeln für die Marke Schweiz* wurde bereits von der Webseite des IGE entfernt.

Freundliche Grüsse



Catherine Chammartin
Direktorin

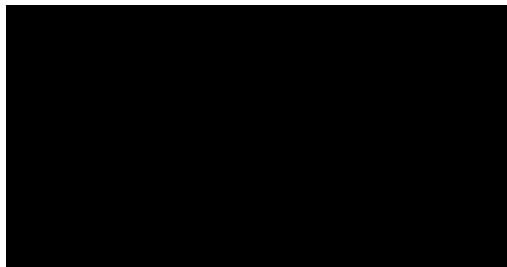
Von: Amport, Michèle <Michele.Amport@ipi.ch>
An: [REDACTED]
CC: Chammartin, Catherine <Catherine.Chammartin@ipi.ch>;
Schatzmann, Irene <Irene.Schatzmann@ipi.ch>
Gesendet am: 16/09/2025 15:54:08
Betreff: ON AG: Empfangsbestätigung vom 16.09.2025

Sehr geehrter [REDACTED]

Im Auftrag von Catherine Chammartin sende ich Ihnen beiliegende Empfangsbestätigung.

Freundliche Grüsse

Michèle Amport, Direktionsassistentin
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
T +41 31 377 75 02



Ihre Nachricht vom: 16.09.2025
Ihr Zeichen: M210361126_1
Direktwahl: +41 31 377 77 01
Bern, 16. September 2025

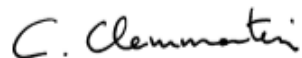
On AG

Sehr geehrter 

Gerne bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres heutigen Schreibens.

Angesichts des Umstands, dass in Kürze ein Gespräch mit dem SECO stattfindet, gehe ich ohne anderslautende Reaktion von Ihrer Seite davon aus, dass die in Ihrem Schreiben angesetzte Frist sowie diejenige für den Vereinbarungsvorschlag hinfällig werden, zumal alles andere die Gefahr birgt, die Gesamtsituation ungünstig zu präjudizieren.

Freundliche Grüsse



Catherine Chammartin
Direktorin

Betreff: WG: Per E-Mail senden: 250916 Schreiben IGE re On AG.pdf,
250916 Vereinbarung zw. ON-SEA-IGE.pdf

-----Message d'origine-----

De : [REDACTED]
Envoyé : Dienstag, 16. September 2025 09:11 A : Chammartin, Catherine
<Catherine.Chammartin@ipi.ch> Cc : [REDACTED] Objet : Per
E-Mail senden: 250916 Schreiben IGE re On AG.pdf, 250916 Vereinbarung zw. ON-SEA-IGE.pdf

Sehr geehrte Frau Direktorin Chammartin

Im Anhang übermittle ich Ihnen das heutige Schreiben sowie die Vereinbarung i.S. On AG als PDF-File zu Ihren Akten.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]

Von: Schatzmann, Irene <Irene.Schatzmann@ipi.ch>
An: [REDACTED]
CC: [REDACTED]
Gesendet am: 01/10/2025 14:23:03
Betreff: BGÖ-Gesuch Autorisation/Bewilligung

Sehr geehrter Herr Kollege

Ich nehme Bezug auf beiliegendes BGÖ-Gesuch, in welchem Sie um Zustellung der folgenden amtlichen Dokumente ersuchen:

- sämtliche vom IGE für Schweizer Unternehmen ausgestellte Bewilligungen («Authorization in accordance with Art. 6^{ter} paragraph (1) subparagraph (a) of the Paris Convention» bzw. eine ähnliche Bewilligung gestützt auf das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und China vom 01.07.20214) zur Registrierung von Marken mit dem Schweizer Kreuz in China, und
- sämtliche vom IGE für Schweizer Unternehmen ausgestellte Bewilligungen (Erlaubnis gemäss Art. 10 (2) des Markengesetzes der Volksrepublik China) zur Nutzung des Schweizer Kreuzes in China.

In Anwendung von [Art. 12 Abs. 2 und 4 BGÖ](#) informieren wir Sie darüber, dass die **Frist zur Stellungnahme um weitere 20 Tage verlängert** wird. Das Gesuch ist sehr umfangreich; insgesamt sind weit über 200 Dokumente betroffen à ca. 5-7 Seiten pro Dokument, die gesichtet und für den Versand aufbereitet werden müssen. Wir werden Ihnen die Dokumente voraussichtlich über unsere Datenaustauschplattform zur Verfügung stellen, zumal die Dateien zu gross sind für einen Versand per E-Mail.

Freundliche Grüsse
Irene Schatzmann

Irene Schatzmann

Stv. Leiterin Rechtsdienst Allgemeines Recht & Compliance
Recht & Internationales

T +41 31 377 72 38
irene.schatzmann@ipi.ch

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g, 3003 Bern, Schweiz
www.ige.ch

Eingetragen im kantonalen Anwaltsregister

Einschreiben (vorab via E-Mail an: info@ipi.ch)
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Frau Direktorin Dr. Catherine Chammartin
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

Institut für Geistiges Eigentum			
E 12. SEP. 2025			
Reg. Nr.			
z.Eri:	Vis.	z.K.	Bern.

Zürich, 11. September 2025
10356698_1 /

Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten nach Art. 10 ff. BGÖ

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

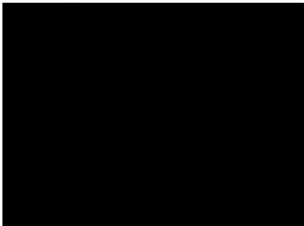
Wir vertreten die On AG (die "**Gesuchstellerin**") mit Sitz in Zürich.

Hiermit stellen wir namens und im Auftrag der Gesuchstellerin ein Gesuch nach Art. 10 ff. BGÖ um Zustellung der folgenden amtlichen Dokumente:

- (i) sämtliche vom IGE für Schweizer Unternehmen ausgestellte Bewilligungen ("Authorization in accordance with Art. 6^{ter} paragraph (1) subparagraph (a) of the Paris Convention" bzw. eine ähnliche Bewilligung gestützt auf das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und China vom 01.07.2014) **zur Registrierung von Marken mit dem Schweizer Kreuz in China; und**
- (ii) sämtliche vom IGE für Schweizer Unternehmen ausgestellte Bewilligungen (Erlaubnis gemäss Art. 10 (2) des Markengesetzes der Volksrepublik China) **zur Nutzung des Schweizer Kreuzes in China.**

Zur Begründung:

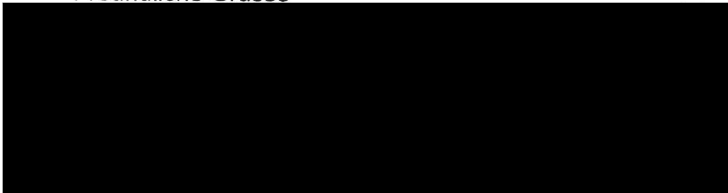
Gemäss Art. 6 Abs. 1 BGÖ hat jede Person das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten. Die in Art. 7 Abs. 1 lit. a – h BGÖ erwähnten Gründe, wonach der Zugang eingeschränkt oder verweigert werden kann, sind vorliegend nicht einschlägig. Ebenso wenig besteht eine Beeinträchtigung der Privatsphäre Dritter i.S.v. Art. 7 Abs. 2 BGÖ. Schliesslich liegt auch kein besonderer Fall i.S.v. Art. 8 BGÖ vor.



Wir bitten Sie, die herausverlangten Dokumente per E-Mail an die Adressen
[redacted] und [redacted] zu schicken.

Für die Prüfung unseres Gesuchs danken wir Ihnen bestens und stehen Ihnen bei
Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Von: Schatzmann, Irene <Irene.Schatzmann@ipi.ch>

An: [REDACTED]

CC: [REDACTED]

Gesendet am: 01/10/2025 14:14:15

Betreff: BGÖ-Gesuch Kommunikation IGE-AMR

Sehr geehrter Herr Kollege

Ich nehme Bezug auf beiliegendes BGÖ-Gesuch, in welchem Sie um Zustellung sämtlicher Kommunikation zwischen dem IGE (direkt oder indirekt über seine Vertreter) und der chinesischen Behörde für Marktregulierung (AMR) betreffend die Gesuchstellerin oder eines mit der Gesuchstellerin verbundenen Unternehmens.

In Beantwortung des BGÖ-Gesuchs können wir Ihnen mitteilen, dass bis zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung am 12. September 2025 keine Kommunikation zwischen dem IGE und der AMR stattgefunden hat. Das IGE war zwar dabei, zuhanden der AMR ein Statement vorzubereiten (vgl. Entwurf im Anhang). In Ziffer 2 war folgender Text vorgesehen:

“The Institute has on 4th September 2025 received a request from ON AG for authorization of the use of the Swiss flag in relation to products of the company, which is currently under examination”

Die Legalisierung dieses Statements ging am 12. September 2025 beim IGE ein und hätte am selben Tag in China eingereicht werden sollen. Die Einreichung wurde indes kurzerhand gestoppt, nachdem Sie dem IGE mit Eingabe vom 11. September 2025 mitgeteilt haben, die Gesuchstellerin habe nie einen Antrag auf eine solche Bewilligung für China gestellt.

Freundliche Grüsse
Irene Schatzmann

Irene Schatzmann

Stv. Leiterin Rechtsdienst Allgemeines Recht & Compliance
Recht & Internationales

T +41 31 377 72 38
irene.schatzmann@ipi.ch

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g, 3003 Bern, Schweiz
www.ige.ch

Einschreiben (vorab via E-Mail an: info@ipi.ch)
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Frau Direktorin Dr. Catherine Chammartin
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

Institut für Geistiges Eigentum			
E 12. SEP. 2025			
Reg. Nr.			
z.Erl:	Vis	z.K	Bern.

Zürich, 11. September 2025
10356690_1 /

Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten nach Art. 10 ff. BGÖ

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir vertreten die On AG (die "**Gesuchstellerin**") mit Sitz in Zürich.

Hiermit stellen wir namens und im Auftrag der Gesuchstellerin ein Gesuch nach Art. 10 ff. BGÖ um Zustellung **sämtlicher Kommunikation zwischen dem IGE (direkt oder indirekt über seine Vertreter) und der chinesischen Behörde für Marktregulierung (State Administration for Market Regulation, AMR)** betreffend die Gesuchstellerin oder eines mit der Gesuchstellerin verbundenen Unternehmens.

Zur Begründung:

Gemäss Art. 6 Abs. 1 BGÖ hat jede Person das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten.

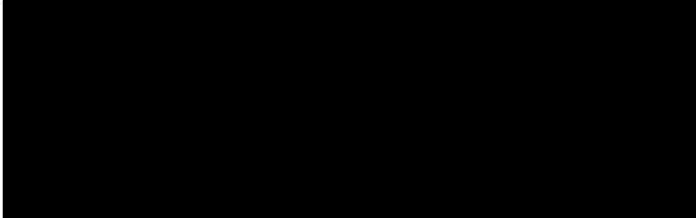
Die in Art. 7 Abs. 1 lit. a – h BGÖ erwähnten Gründe, wonach der Zugang eingeschränkt oder verweigert werden kann, sind vorliegend nicht einschlägig. Ebenso wenig besteht eine Beeinträchtigung der Privatsphäre Dritter i.S.v. Art. 7 Abs. 2 BGÖ. Schliesslich liegt auch kein besonderer Fall i.S.v. Art. 8 BGÖ vor.

Wir bitten Sie, die herausverlangten Dokumente per E-Mail an die Adressen [REDACTED] und [REDACTED] zu schicken.

Für die Prüfung unseres Gesuchs danken wir Ihnen bestens und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.



Freundliche Grüsse



Von: Schatzmann, Irene <Irene.Schatzmann@ipi.ch>
An: [REDACTED]
CC: [REDACTED]
Gesendet am: 10/10/2025 13:04:48
Betreff: WG: BGÖ-Gesuch Autorisation/Bewilligung

Sehr geehrter Herr Kollege

Ich komme zurück auf beiliegendes BGÖ-Gesuch. Wir haben die von Ihnen gewünschten Dokumente wie angekündigt in unserer Datenaustauschplattform abgelegt. Sie können sie mit beiliegendem Link einsehen:

<https://dataexchange.ipi.ch/url/hdtbjymugxap4nt>

Passwort: bxfk9dle

Der Link ist 30 Tage gültig. Danach werden die darin abgelegten Dokumente gelöscht.

Freundliche Grüsse
Irene Schatzmann

Irene Schatzmann, Stv. Leiterin Rechtsdienst Allgemeines Recht & Compliance
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
T +41 31 377 72 38

Von: Schatzmann, Irene
Gesendet: Mittwoch, 1. Oktober 2025 14:23
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: BGÖ-Gesuch Autorisation/Bewilligung

Sehr geehrter Herr Kollege

Ich nehme Bezug auf beiliegendes BGÖ-Gesuch, in welchem Sie um Zustellung der folgenden amtlichen Dokumente ersuchen:

- sämtliche vom IGE für Schweizer Unternehmen ausgestellte Bewilligungen («Authorization in accordance with Art. 6^{ter} paragraph (1) subparagraph (a) of the Paris Convention» bzw. eine ähnliche Bewilligung gestützt auf das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und China vom 01.07.20214) zur Registrierung von Marken mit dem Schweizer Kreuz in China, und
- sämtliche vom IGE für Schweizer Unternehmen ausgestellte Bewilligungen (Erlaubnis gemäss Art. 10 (2) des Markengesetzes der Volksrepublik China) zur Nutzung des Schweizer Kreuzes in China.

In Anwendung von [Art. 12 Abs. 2 und 4 BGÖ](#) informieren wir Sie darüber, dass die **Frist zur Stellungnahme um weitere 20 Tage verlängert** wird. Das Gesuch ist sehr umfangreich; insgesamt sind weit über 200 Dokumente betroffen à ca. 5-7 Seiten pro Dokument, die gesichtet

und für den Versand aufbereitet werden müssen. Wir werden Ihnen die Dokumente voraussichtlich über unsere Datenaustauschplattform zur Verfügung stellen, zumal die Dateien zu gross sind für einen Versand per E-Mail.

Freundliche Grüsse
Irene Schatzmann

Irene Schatzmann

Stv. Leiterin Rechtsdienst Allgemeines Recht & Compliance
Recht & Internationales

T +41 31 377 72 38

irene.schatzmann@ipi.ch

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g, 3003 Bern, Schweiz
www.ige.ch

Einschreiben (vorab via E-Mail an: info@ipi.ch)
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Frau Direktorin Dr. Catherine Chammartin
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

Institut für Geistiges Eigentum			
E 12. SEP. 2025			
Reg. Nr.			
z.Eri:	Vis.	z.K.	Bern.

Zürich, 11. September 2025
10356698_1 /

Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten nach Art. 10 ff. BGÖ

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

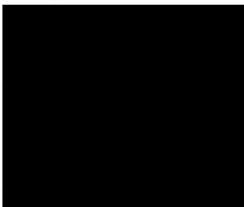
Wir vertreten die On AG (die "**Gesuchstellerin**") mit Sitz in Zürich.

Hiermit stellen wir namens und im Auftrag der Gesuchstellerin ein Gesuch nach Art. 10 ff. BGÖ um Zustellung der folgenden amtlichen Dokumente:

- (i) sämtliche vom IGE für Schweizer Unternehmen ausgestellte Bewilligungen ("Authorization in accordance with Art. 6^{ter} paragraph (1) subparagraph (a) of the Paris Convention" bzw. eine ähnliche Bewilligung gestützt auf das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und China vom 01.07.2014) **zur Registrierung von Marken mit dem Schweizer Kreuz in China; und**
- (ii) sämtliche vom IGE für Schweizer Unternehmen ausgestellte Bewilligungen (Erlaubnis gemäss Art. 10 (2) des Markengesetzes der Volksrepublik China) **zur Nutzung des Schweizer Kreuzes in China.**

Zur Begründung:

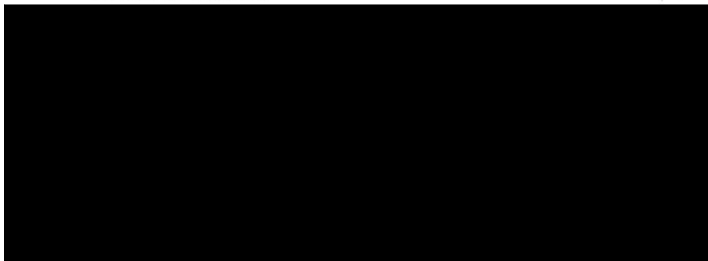
Gemäss Art. 6 Abs. 1 BGÖ hat jede Person das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten. Die in Art. 7 Abs. 1 lit. a – h BGÖ erwähnten Gründe, wonach der Zugang eingeschränkt oder verweigert werden kann, sind vorliegend nicht einschlägig. Ebenso wenig besteht eine Beeinträchtigung der Privatsphäre Dritter i.S.v. Art. 7 Abs. 2 BGÖ. Schliesslich liegt auch kein besonderer Fall i.S.v. Art. 8 BGÖ vor.



Wir bitten Sie, die herausverlangten Dokumente per E-Mail an die Adressen
[redacted] und [redacted] zu schicken.

Für die Prüfung unseres Gesuchs danken wir Ihnen bestens und stehen Ihnen bei
Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Von: Pfister, Alexander <Alexander.Pfister@ipi.ch>
An: [REDACTED]
Gesendet am: 10/11/2025 15:27:53
Betreff: On; Zusammenfassung Gespräch vom 7. November 2025

Sehr geehrte [REDACTED]

Einleitend möchte ich mich bei Ihnen und [REDACTED] für das in angenehmer Atmosphäre geführte Gespräch und die vorgängige, interessante Betriebsbesichtigung bedanken. Die wesentlichen Punkte unserer Diskussion fasse ich folgendermassen zusammen:

1. Prämisse

Die Gesamtproblematik hat verschiedene Aspekte (Zeichenverwendung, Abverkaufsfrist, Bewilligung nach Art. 6ter PVÜ, usw.). Zwar lassen sich einzelne Aspekte (bspw. Zeichenverwendung) isoliert analysieren, ein Konsens liegt aber erst vor, wenn über die Gesamtheit aller Punkte Einigkeit besteht («nothing is agreed until everything is agreed»).

2. Zeichengebrauch

Angedacht ist, dass der Gebrauch des Schweizerkreuzes dann, aber nur dann zulässig wird, wenn es *genau zwischen* die beiden Wörter (SWISS und ENGINEERING) platziert und *maximal gleich gross* wie die Schrift dargestellt ist. Nachfolgendes Beispiel dient (nur) der Illustration dieser Anordnung (nicht deren Positionierung auf der Ware).



3. Kommunikation

So lange die Gespräche noch laufen und die Problematik nicht gelöst ist, beantworten alle Beteiligten Medienanfragen nicht inhaltlich, sondern verweisen auf die noch andauernden Gespräche zwischen den Parteien. Dabei wird die Gegenseite jeweils über die Anfrage informiert, was die Transparenz erhöht. Wir versuchen, möglichst rasch eine gemeinsame Sprachregelung zu erarbeiten, die dann von beiden Seiten verwendet wird.

Sollte ein Konsens gefunden werden, liegt die Erstkommunikation dieser Lösung exklusiv beim IGE, welches diese aber vor Veröffentlichung On zustellt. In dieser Kommunikation wird nicht auf den Einzelfall Bezug genommen – vielmehr wird sie in einen gesamtwirtschaftlichen Kontext gestellt. Für mögliche Anschlussfragen wird eine gemeinsame Sprachregelung erarbeitet (FAQ). Im Falle von nicht vorhergesehenen Fragen nehmen die beiden Seiten sofort Kontakt miteinander auf.

4. Abverkaufsfrist der unter altem Regime produzierten Schuhe

Es ist für On aktuell nicht möglich, hierzu eine verbindliche Prognose abzugeben. Die Lösung wird wohl in einem nach Vertriebskanälen (Direkt-/Händlerverkauf) gesplitteten und nach Herstellungs- respektive Vertriebsschritt gestaffelten (Design; Produktion usw.) Fahrplan

bestehen.

5. Bewilligung nach Art. 6ter PVÜ

Ist mit Blick auf die Situation in China eines der Kernstücke des Konsenses. Es besteht Einigkeit darüber, dass diese Bewilligung nicht speziell auf den Einzelfall hin «überformuliert» wird. Vielmehr würde es sich um eine 08/15-Bewilligung handeln, wie sie in anderen Fällen ausgestellt wurde.

6. Nächste Schritte

- On meldet, ob (unter der Prämisse Ziff. 1) der Zeichengebrauch unter Ziff. 2 akzeptabel ist.
- Falls ja beschliesst SE, ob sie (unter der Prämisse Ziff. 1) ebenfalls bereit sind, einen solchen Zeichengebrauch künftig zuzulassen.
- Falls ja könnte (unter der Prämisse Ziff. 1) auf dieser einheitlichen Basis gemeinsam weitergearbeitet werden.
- IGE erarbeitet Sprachregelung für Medienanfragen während der laufenden Gespräche und unterbreitet sie On zur Stellungnahme.

Gerne erwarte ich Ihre Rückmeldung zu meiner Zusammenfassung und Ihre Mitteilung zum Zeichengebrauch unter Ziffer 2 (damit ich meinerseits umgehend die Konsultation bei SE vorantreiben kann).

Mit freundlichen Grüssen
Alexander Pfister

Alexander Pfister

Fürsprecher, MAS

Leiter Rechtsdienst Gewerbliche Schutzrechte

Recht & Internationales

T +41 31 377 74 88

alexander.pfister@ipi.ch

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

Stauffacherstrasse 65/59g | CH-3003 Bern

www.ige.ch

Von: [REDACTED]
An: Pfister, Alexander <Alexander.Pfister@ipi.ch>
CC: [REDACTED]
Gesendet am: 11/11/2025 14:56:48
Betreff: Re: On; Zusammenfassung Gespräch vom 7. November 2025

Dear Mr. Pfister

Thank you for your summary below which [REDACTED] has shared with me. We share your sentiment regarding the pleasant nature of our discussions last week and thank you again for making the journey to Zurich.

Whilst preserving and without prejudice to all of our legal rights and available remedies, kindly note our responses to your points.

1. We agree.

2. We are open to this compromise regarding the Swiss cross. For the avoidance of doubt, the IGE would also acknowledge that there is no restriction preventing On from using a flag with a cross that is not red and white and the label "Swiss Engineering" without the Swiss cross and the IGE will provide documentation to that effect, if required (e.g. in China).

3. Agree with the holding statement principle. I have sent you the holding statement our Comms team prepared. Copied again here for convenience.

“Wir führen aktuell konstruktive Gespräche mit dem IGE. Wir sind zuversichtlich, dass wir gemeinsam eine Lösung in der Schweiz und für die Schweizer Wirtschaft finden, die langfristig Klarheit schafft.“

We also agree the IGE may publish a statement first if an agreement is reached, which has been commented on in advance by On.

On, at all times, reserves the right to make statements required given its public company status.

4. If an agreement is reached on all accounts, On will undertake to immediately make decisions to implement the agreement and change. If an agreement can be reached by 10 December 2025, then by the end of 2026 all new shoes delivered to the market will comply with the agreement. 10 December 2025 represents a key date when decisions are made for the 2026 production, if we can meet this deadline, changes will be able to be implemented faster.

5. We hope this would be sufficient, but would also like to know that we have support from the IGE to resolve any issues that would arise in China, related to past or present activities that are not covered by this "run of the mill permit" where On is acting within the spirit of the agreement.

We note your discussions with Swiss Enforcement, and hope these can happen quickly and that they do not hinder a constructive path forward that we have been able to forge together.

Kind regards

██████████

On Tue, Nov 11, 2025 at 1:51 ██████████ wrote:

----- Forwarded message -----

From: **Pfister, Alexander** <Alexander.Pfister@ipi.ch>

Date: Mon, Nov 10, 2025 at 3:27

Subject: On; Zusammenfassung Gespräch vom 7. November 2025

To: ██████████

Sehr geehrte ██████████

Einleitend möchte ich mich bei Ihnen und ██████████ für das in angenehmer Atmosphäre geführte Gespräch und die vorgängige, interessante Betriebsbesichtigung bedanken. Die wesentlichen Punkte unserer Diskussion fasse ich folgendermassen zusammen:

1. Prämisse

Die Gesamtproblematik hat verschiedene Aspekte (Zeichenverwendung, Abverkaufsfrist, Bewilligung nach Art. 6ter PVÜ, usw.). Zwar lassen sich einzelne Aspekte (bspw. Zeichenverwendung) isoliert analysieren, ein Konsens liegt aber erst vor, wenn über die Gesamtheit aller Punkte Einigkeit besteht («nothing is agreed until everything is agreed»).

2. Zeichengebrauch

Angedacht ist, dass der Gebrauch des Schweizerkreuzes dann, aber nur dann zulässig wird, wenn es *genau zwischen* die beiden Wörter (SWISS und ENGINEERING) platziert und *maximal gleich gross* wie die Schrift dargestellt ist. Nachfolgendes Beispiel dient (nur) der Illustration dieser Anordnung (nicht deren Positionierung auf der Ware).



3. Kommunikation

So lange die Gespräche noch laufen und die Problematik nicht gelöst ist, beantworten alle Beteiligten Medienanfragen nicht inhaltlich, sondern verweisen auf die noch andauernden Gespräche zwischen den Parteien. Dabei wird die Gegenseite jeweils über die Anfrage informiert, was die Transparenz erhöht. Wir versuchen, möglichst rasch eine gemeinsame Sprachregelung zu erarbeiten, die dann von beiden Seiten verwendet wird.

Sollte ein Konsens gefunden werden, liegt die Erstkommunikation dieser Lösung exklusiv beim IGE, welches diese aber vor Veröffentlichung On zustellt. In dieser Kommunikation wird nicht auf den Einzelfall Bezug genommen – vielmehr wird sie in einen gesamtwirtschaftlichen Kontext gestellt. Für mögliche Anschlussfragen wird eine gemeinsame Sprachregelung erarbeitet (FAQ). Im Falle von nicht vorhergesehenen Fragen nehmen die beiden Seiten sofort Kontakt miteinander auf.

4. Abverkaufsfrist der unter altem Regime produzierten Schuhe

Es ist für On aktuell nicht möglich, hierzu eine verbindliche Prognose abzugeben. Die Lösung wird wohl in einem nach Vertriebskanälen (Direkt-/Händlerverkauf) gesplitteten und nach Herstellungs- respektive Vertriebsschritt gestaffelten (Design; Produktion usw.) Fahrplan bestehen.

5. Bewilligung nach Art. 6ter PVÜ

Ist mit Blick auf die Situation in China eines der Kernstücke des Konsenses. Es besteht Einigkeit darüber, dass diese Bewilligung nicht speziell auf den Einzelfall hin «überformuliert» wird. Vielmehr würde es sich um eine 08/15-Bewilligung handeln, wie sie in anderen Fällen ausgestellt wurde.

6. Nächste Schritte

- On meldet, ob (unter der Prämisse Ziff. 1) der Zeichengebrauch unter Ziff. 2 akzeptabel ist.
- Falls ja beschliesst SE, ob sie (unter der Prämisse Ziff. 1) ebenfalls bereit sind, einen solchen Zeichengebrauch künftig zuzulassen.
- Falls ja könnte (unter der Prämisse Ziff. 1) auf dieser einheitlichen Basis gemeinsam weitergearbeitet werden.
- IGE erarbeitet Sprachregelung für Medienanfragen während der laufenden Gespräche und unterbreitet sie On zur Stellungnahme.

Gerne erwarte ich Ihre Rückmeldung zu meiner Zusammenfassung und Ihre Mitteilung zum Zeichengebrauch unter Ziffer 2 (damit ich meinerseits umgehend die Konsultation bei SE vorantreiben kann).

Mit freundlichen Grüssen

Alexander Pfister

Alexander Pfister

Fürsprecher, MAS
Leiter Rechtsdienst Gewerbliche Schutzrechte
Recht & Internationales

T +41 31 377 74 88
alexander.pfister@ipi.ch

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g | CH-3003 Bern
www.ige.ch

--

[REDACTED]

On AG
Förrlibuckstrasse 190
8005 Zürich
Switzerland

[REDACTED]

www.on.com
www.facebook.com/onrunning
www.instagram.com/on_running

twitter.com/on_running

Von: Pfister, Alexander <Alexander.Pfister@ipi.ch>
An: [REDACTED]
CC: [REDACTED]
Gesendet am: 18/11/2025 16:17:22
Betreff: AW: On; Zusammenfassung Gespräch vom 7. November 2025

Dear [REDACTED]

Sorry for the somewhat delayed answer to your question with regard to your no. 2.

Article 47 section 3^{ter} TmPA applies as follows:

SWISS ENGINEERING alone without any form of a flag or cross has never been an issue – as long as the legal requirements of said article are met.

With regard to SWISS ENGINEERING in combination with «another» cross we have two situations: (a) The colours chosen do not lead to a risk of confusion with the Swiss cross (are neither a white cross before a red backdrop nor e.g. an light beige cross before an orange backdrop). Such a flag is not considered to be a Swiss flag. We have therefore no “flag issue” (but the requirements of article 47 section 3^{ter} TmPA remain applicable, of course). (b) The colours chosen are confusingly similar to the Swiss flag. Should we reach an agreement and be able to formulate an amendment to the current practice, such a case would be covered by the amendment.

In the case of an agreement/amendment, we would be in a position to sign an Undertaking Agreement either for SWISS ENGINEERING alone or for SWISS ENGINEERING with a Swiss cross. From the Chinese perspective, the colour of the flag is not decisive since they will insist on such an Undertaking Agreement for SWISS ENGINEERING alone.

For the remaining questions I will come back to you in due time.

Kind regards,
Alexander Pfister

Alexander Pfister
Attorney at Law, MAS
Head Legal Services Industrial Property Rights
Legal & International

T +41 31 377 74 88
alexander.pfister@ipi.ch

Swiss Federal Institute of Intellectual Property
Stauffacherstrasse 65/59g | CH-3003 Bern
www.ipi.ch

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 11. November 2025 17:16
An: Pfister, Alexander <Alexander.Pfister@ipi.ch>

Cc: [REDACTED]

Betreff: Re: On; Zusammenfassung Gespräch vom 7. November 2025

Hello Mr. Pfister

My apologies for not writing in German, but as we learned on Friday your English is far superior to my German so I hope you excuse me.

That is fine for us for the communication.

Kind regards

[REDACTED]

On Tue, Nov 11, 2025 at 5:10fister, Alexander <Alexander.Pfister@ipi.ch> wrote:

Dear [REDACTED]

Dear [REDACTED]

Please, accept my apologies for not writing in English in the first place and thank you very much for your message below.

As far as 3. is concerned, I thank you for your draft. We'd rather use a more general wording along the lines of

«Wir führen aktuell konstruktive Gespräche mit [dem IGE/On]. Wir sind zuversichtlich, dass wir dabei eine über den Einzelfall hinausgehende Lösung in der Schweiz finden, die langfristig für alle Unternehmen Klarheit schafft.»

Is that OK with you?

I'll check the other points and come back to you asap.

Kind regards,
Alexander Pfister

Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 11. November 2025 14:57

An: Pfister, Alexander <Alexander.Pfister@ipi.ch>

Cc: [REDACTED]

Betreff: Re: On; Zusammenfassung Gespräch vom 7. November 2025

Dear Mr. Pfister

Thank you for your summary below which [REDACTED] has shared with me. We share your sentiment regarding the pleasant nature of our discussions last week and thank you again for making the journey to Zurich.

Whilst preserving and without prejudice to all of our legal rights and available remedies, kindly note our responses to your points.

1. We agree.

2. We are open to this compromise regarding the Swiss cross. For the avoidance of doubt, the IGE would also acknowledge that there is no restriction preventing On from using a flag with a cross that is not red

and white and the label "Swiss Engineering" without the Swiss cross and the IGE will provide documentation to that effect, if required (e.g. in China).

3. Agree with the holding statement principle. I have sent you the holding statement our Comms team prepared. Copied again here for convenience.

“Wir führen aktuell konstruktive Gespräche mit dem IGE. Wir sind zuversichtlich, dass wir gemeinsam eine Lösung in der Schweiz und für die Schweizer Wirtschaft finden, die langfristig Klarheit schafft.“

We also agree the IGE may publish a statement first if an agreement is reached, which has been commented on in advance by On.

On, at all times, reserves the right to make statements required given its public company status.

4. If an agreement is reached on all accounts, On will undertake to immediately make decisions to implement the agreement and change. If an agreement can be reached by 10 December 2025, then by the end of 2026 all new shoes delivered to the market will comply with the agreement. 10 December 2025 represents a key date when decisions are made for the 2026 production, if we can meet this deadline, changes will be able to be implemented faster.

5. We hope this would be sufficient, but would also like to know that we have support from the IGE to resolve any issues that would arise in China, related to past or present activities that are not covered by this "run of the mill permit" where On is acting within the spirit of the agreement.

We note your discussions with Swiss Enforcement, and hope these can happen quickly and that they do not hinder a constructive path forward that we have been able to forge together.

Kind regards

██████████

On Tue, Nov 11, 2025 at 1:51 PM ██████████ wrote:

----- Forwarded message -----

From: **Pfister, Alexander** <Alexander.Pfister@ipi.ch>

Date: Mon, Nov 10, 2025 at 3:27

Subject: On; Zusammenfassung Gespräch vom 7. November 2025

To: ██████████

Sehr geehrte ██████████

Einleitend möchte ich mich bei Ihnen und ██████████ für das in angenehmer Atmosphäre geführte Gespräch und die vorgängige, interessante Betriebsbesichtigung bedanken. Die wesentlichen Punkte unserer Diskussion fasse ich folgendermassen zusammen:

1. Prämisse

Die Gesamtproblematik hat verschiedene Aspekte (Zeichenverwendung, Abverkaufsfrist, Bewilligung nach Art. 6ter PVÜ, usw.). Zwar lassen sich einzelne Aspekte (bspw. Zeichenverwendung) isoliert analysieren, ein Konsens liegt aber erst vor, wenn über die Gesamtheit aller Punkte Einigkeit besteht («nothing is agreed until

everything is agreed»).

2. Zeichengebrauch

Angedacht ist, dass der Gebrauch des Schweizerkreuzes dann, aber nur dann zulässig wird, wenn es *genau zwischen* die beiden Wörter (SWISS und ENGINEERING) platziert und *maximal gleich gross* wie die Schrift dargestellt ist. Nachfolgendes Beispiel dient (nur) der Illustration dieser Anordnung (nicht deren Positionierung auf der Ware).



3. Kommunikation

So lange die Gespräche noch laufen und die Problematik nicht gelöst ist, beantworten alle Beteiligten Medienanfragen nicht inhaltlich, sondern verweisen auf die noch andauernden Gespräche zwischen den Parteien. Dabei wird die Gegenseite jeweils über die Anfrage informiert, was die Transparenz erhöht. Wir versuchen, möglichst rasch eine gemeinsame Sprachregelung zu erarbeiten, die dann von beiden Seiten verwendet wird.

Sollte ein Konsens gefunden werden, liegt die Erstkommunikation dieser Lösung exklusiv beim IGE, welches diese aber vor Veröffentlichung On zustellt. In dieser Kommunikation wird nicht auf den Einzelfall Bezug genommen – vielmehr wird sie in einen gesamtwirtschaftlichen Kontext gestellt. Für mögliche Anschlussfragen wird eine gemeinsame Sprachregelung erarbeitet (FAQ). Im Falle von nicht vorhergesehenen Fragen nehmen die beiden Seiten sofort Kontakt miteinander auf.

4. Abverkaufsfrist der unter altem Regime produzierten Schuhe

Es ist für On aktuell nicht möglich, hierzu eine verbindliche Prognose abzugeben. Die Lösung wird wohl in einem nach Vertriebskanälen (Direkt-/Händlerverkauf) gesplitteten



www.on.com

www.facebook.com/onrunning

www.instagram.com/on_running

twitter.com/on_running

Von: Pfister, Alexander <Alexander.Pfister@ipi.ch>
An: [REDACTED]
Gesendet am: 01/12/2025 14:56:48
Betreff: AW: On; Zusammenfassung Gespräch vom 7. November 2025

Dear [REDACTED]
Dear [REDACTED]

I am referring to our e-mail exchange below, our numerous messages and phone calls in the meantime and thank you for your patience.

First, I can herewith confirm that the IPI (and SE) could agree to a general clarifying of its practice so that in situations of art. 47 section 3^{ter} TmPA a use of the Swiss cross will be possible but only limited to meeting (additionally to the general requirements of this article) clear conditions:

- it is positioned exactly between the two words (e.g. SWISS and ENGINEERING), and
- it is depicted as a square Swiss cross whose side length corresponds to the font height at most.

The following image illustrates these conditions (without prejudice to the exact positioning of the combination on a product):



In a first step, (only) IPI/SE would communicate this clarifying of practice as such, with no particular reference to this specific case. For possible follow-up questions by the media, IPI/SE and On would prepare a coordinated language policy and a set of PAQs.

Second, since the information under first comes before December 10, I take it that On can implement the necessary changes before the end of 2026 and thus agree that after a date to be specified during 2026 all new shoes delivered to the market will comply with the clarified practice.

Third, as soon as On adapted to the new product design (the date specified under second), they would ask (and get) an authorisation according art. 6^{ter} Paris Convention for the Peoples Republic of China. Should this, against our mutual expectations, not be sufficient to clarify the AMR issues in China, IPI/SE would be ready to support On to the best of their abilities (provided On comply with the clarified practice).

I would suggest that we try to reach a common understanding on these three points since (at least in my perception) they are the mayor stumbling blocks. The requests for recusal etc. are important as well but less urgent.

I hope that this is good news for you and am looking forward to receiving your reply.

Kind regards,
Alexander Pfister

Alexander Pfister
Attorney at Law, MAS
Head Legal Services Industrial Property Rights
Legal & International

T +41 31 377 74 88
alexander.pfister@ipi.ch

Swiss Federal Institute of Intellectual Property
Stauffacherstrasse 65/59g | CH-3003 Bern
www.ipi.ch

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 11. November 2025 14:57
An: Pfister, Alexander <Alexander.Pfister@ipi.ch>
Cc: [REDACTED]
Betreff: Re: On; Zusammenfassung Gespräch vom 7. November 2025

Dear Mr. Pfister

Thank you for your summary below which [REDACTED] has shared with me. We share your sentiment regarding the pleasant nature of our discussions last week and thank you again for making the journey to Zurich.

Whilst preserving and without prejudice to all of our legal rights and available remedies, kindly note our responses to your points.

1. We agree.
2. We are open to this compromise regarding the Swiss cross. For the avoidance of doubt, the IGE would also acknowledge that there is no restriction preventing On from using a flag with a cross that is not red and white and the label "Swiss Engineering" without the Swiss cross and the IGE will provide documentation to that effect, if required (e.g. in China).
3. Agree with the holding statement principle. I have sent you the holding statement our Comms team prepared. Copied again here for convenience.

“Wir führen aktuell konstruktive Gespräche mit dem IGE. Wir sind zuversichtlich, dass wir gemeinsam eine Lösung in der Schweiz und für die Schweizer Wirtschaft finden, die langfristig Klarheit schafft.“

We also agree the IGE may publish a statement first if an agreement is reached, which has been commented on in advance by On.

On, at all times, reserves the right to make statements required given its public company status.

4. If an agreement is reached on all accounts, On will undertake to immediately make decisions to implement the agreement and change. If an agreement can be reached by 10 December 2025, then by the end of 2026 all new shoes delivered to the market will comply with the agreement. 10 December 2025 represents a key date when decisions are made for the 2026 production, if we can meet this deadline, changes will be able to be implemented faster.

5. We hope this would be sufficient, but would also like to know that we have support from the IGE to resolve any issues that would arise in China, related to past or present activities that are not covered by this "run of the mill permit" where On is acting within the spirit of the agreement.

We note your discussions with Swiss Enforcement, and hope these can happen quickly and that they do not hinder a constructive path forward that we have been able to forge together.

Kind regards

██████████

On Tue, Nov 11, 2025 at 1:51 ██████████ wrote:

----- Forwarded message -----

From: **Pfister, Alexander** <Alexander.Pfister@ipi.ch>

Date: Mon, Nov 10, 2025 at 3:27

Subject: On; Zusammenfassung Gespräch vom 7. November 2025

To: ██████████

Sehr geehrte ██████████

Einleitend möchte ich mich bei Ihnen und ██████████ für das in angenehmer Atmosphäre geführte Gespräch und die vorgängige, interessante Betriebsbesichtigung bedanken. Die wesentlichen Punkte unserer Diskussion fasse ich folgendermassen zusammen:

1. Prämisse

Die Gesamtproblematik hat verschiedene Aspekte (Zeichenverwendung, Abverkaufsfrist, Bewilligung nach Art. 6ter PVÜ, usw.). Zwar lassen sich einzelne Aspekte (bspw. Zeichenverwendung) isoliert analysieren, ein Konsens liegt aber erst vor, wenn über die Gesamtheit aller Punkte Einigkeit besteht («nothing is agreed until everything is agreed»).

2. Zeichengebrauch

Angedacht ist, dass der Gebrauch des Schweizerkreuzes dann, aber nur dann zulässig wird, wenn es *genau zwischen* die beiden Wörter (SWISS und ENGINEERING) platziert und *maximal gleich gross* wie die Schrift dargestellt ist. Nachfolgendes Beispiel dient (nur) der Illustration dieser Anordnung (nicht deren Positionierung auf der Ware).



3. Kommunikation

So lange die Gespräche noch laufen und die Problematik nicht gelöst ist, beantworten alle Beteiligten Medienanfragen nicht inhaltlich, sondern verweisen auf die noch andauernden Gespräche zwischen den Parteien. Dabei wird die Gegenseite jeweils über die Anfrage informiert, was die Transparenz erhöht. Wir versuchen, möglichst rasch eine gemeinsame Sprachregelung zu erarbeiten, die dann von beiden Seiten verwendet wird.

Sollte ein Konsens gefunden werden, liegt die Erstkommunikation dieser Lösung exklusiv beim IGE, welches diese aber vor Veröffentlichung On zustellt. In dieser Kommunikation wird nicht auf den Einzelfall Bezug genommen – vielmehr wird sie in einen gesamtwirtschaftlichen Kontext gestellt. Für mögliche Anschlussfragen wird eine gemeinsame Sprachregelung erarbeitet (FAQ). Im Falle von nicht vorhergesehenen Fragen nehmen die beiden Seiten sofort Kontakt miteinander auf.

4. Abverkaufsfrist der unter altem Regime produzierten Schuhe

Es ist für On aktuell nicht möglich, hierzu eine verbindliche Prognose abzugeben. Die Lösung wird wohl in einem nach Vertriebskanälen (Direkt-/Händlerverkauf) gesplitteten und nach Herstellungs- respektive Vertriebsschritt gestaffelten (Design; Produktion usw.) Fahrplan bestehen.

5. Bewilligung nach Art. 6ter PVÜ

Ist mit Blick auf die Situation in China eines der Kernstücke des Konsenses. Es besteht Einigkeit darüber, dass diese Bewilligung nicht speziell auf den Einzelfall hin «überformuliert» wird. Vielmehr würde es sich um eine 08/15-Bewilligung handeln, wie sie in anderen Fällen ausgestellt wurde.

6. Nächste Schritte

- On meldet, ob (unter der Prämisse Ziff. 1) der Zeichengebrauch unter Ziff. 2 akzeptabel ist.
- Falls ja beschliesst SE, ob sie (unter der Prämisse Ziff. 1) ebenfalls bereit sind, einen solchen Zeichengebrauch künftig zuzulassen.
- Falls ja könnte (unter der Prämisse Ziff. 1) auf dieser einheitlichen Basis gemeinsam weitergearbeitet werden.
- IGE erarbeitet Sprachregelung für Medienanfragen während der laufenden Gespräche und unterbreitet sie On zur Stellungnahme.

Gerne erwarte ich Ihre Rückmeldung zu meiner Zusammenfassung und Ihre Mitteilung zum Zeichengebrauch unter Ziffer 2 (damit ich meinerseits umgehend die Konsultation bei SE vorantreiben kann).

Mit freundlichen Grüssen
Alexander Pfister

Alexander Pfister

Fürsprecher, MAS
Leiter Rechtsdienst Gewerbliche Schutzrechte
Recht & Internationales

T +41 31 377 74 88
alexander.pfister@ipi.ch

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g | CH-3003 Bern
www.ige.ch

--

[REDACTED]

On AG
Förrlibuckstrasse 190
8005 Zürich
Switzerland

[REDACTED]

www.on.com
www.facebook.com/onrunning
www.instagram.com/on_running
twitter.com/on_running

Von: [REDACTED]
An: Pfister, Alexander <Alexander.Pfister@ipi.ch>
CC: [REDACTED]
Gesendet am: 02/12/2025 16:16:02
Betreff: Re: On; Zusammenfassung Gespräch vom 7. November 2025

Hello Mr Pfister

Thank you for your email and continued perseverance on this topic.

We are pleased to hear that a resolution has in principle been agreed to with the IPI and the SEA.

We will work on establishing the relevant supply date.

We will also prepare some reactive media statements for you to review.

In the meantime if you can share what communication the IPI plans to make regarding the clarified practice that would be appreciated.

Finally, I would like to clarify that you will provide the required authorisation once we have communicated and committed to you the relevant date that we will only supply the "new" shoes to the market. As the matter is only temporarily paused with the AMR it would be very nonsensical for this to become a (politically) live issue in China once we have a resolution in Switzerland.

Kind regards

[REDACTED]

On Mon, Dec 1, 2025 at 2:56fister, Alexander <Alexander.Pfister@ipi.ch> wrote:

Dear [REDACTED]

Dear [REDACTED]

I am referring to our e-mail exchange below, our numerous messages and phone calls in the meantime and thank you for your patience.

First, I can herewith confirm that the IPI (and SE) could agree to a general clarifying of its practice so that in situations of art. 47 section 3^{ter} TmPA a use of the Swiss cross will be possible but only limited to meeting (additionally to the general requirements of this article) clear conditions:

- it is positioned exactly between the two words (e.g. SWISS and ENGINEERING), and
- it is depicted as a square Swiss cross whose side length corresponds to the font height at most.

The following image illustrates these conditions (without prejudice to the exact positioning of the combination on a product):



In a first step, (only) IPI/SE would communicate this clarifying of practice as such, with no particular reference to this specific case. For possible follow-up questions by the media, IPI/SE and On would prepare a coordinated language policy and a set of PAQs.

Second, since the information under first comes before December 10, I take it that On can implement the necessary changes before the end of 2026 and thus agree that after a date to be specified during 2026 all new shoes delivered to the market will comply with the clarified practice.

Third, as soon as On adapted to the new product design (the date specified under second), they would ask (and get) an authorisation according art. 6^{ter} Paris Convention for the Peoples Republic of China. Should this, against our mutual expectations, not be sufficient to clarify the AMR issues in China, IPI/SE would be ready to support On to the best of their abilities (provided On comply with the clarified practice).

I would suggest that we try to reach a common understanding on these three points since (at least in my perception) they are the mayor stumbling blocks. The requests for recusal etc. are important as well but less urgent.

I hope that this is good news for you and am looking forward to receiving your reply.

Kind regards,

Alexander Pfister

Alexander Pfister
Attorney at Law, MAS
Head Legal Services Industrial Property Rights
Legal & International

T +41 31 377 74 88
alexander.pfister@ipi.ch

Swiss Federal Institute of Intellectual Property
Stauffacherstrasse 65/59g | CH-3003 Bern
www.ipi.ch

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 11. November 2025 14:57
An: Pfister, Alexander <Alexander.Pfister@ipi.ch>
Cc: [REDACTED]
Betreff: Re: On; Zusammenfassung Gespräch vom 7. November 2025

Dear Mr. Pfister

Thank you for your summary below which [REDACTED] has shared with me. We share your sentiment regarding the pleasant nature of our discussions last week and thank you again for making the journey to Zurich.

Whilst preserving and without prejudice to all of our legal rights and available remedies, kindly note our responses to your points.

1. We agree.

2. We are open to this compromise regarding the Swiss cross. For the avoidance of doubt, the IGE would also acknowledge that there is no restriction preventing On from using a flag with a cross that is not red and white and the label "Swiss Engineering" without the Swiss cross and the IGE will provide documentation to that effect, if required (e.g. in China).

3. Agree with the holding statement principle. I have sent you the holding statement our Comms team prepared. Copied again here for convenience.

“Wir führen aktuell konstruktive Gespräche mit dem IGE. Wir sind zuversichtlich, dass wir gemeinsam eine Lösung in der Schweiz und für die Schweizer Wirtschaft finden, die langfristig Klarheit schafft.“

We also agree the IGE may publish a statement first if an agreement is reached, which has been commented on in advance by On.

On, at all times, reserves the right to make statements required given its public company status.

4. If an agreement is reached on all accounts, On will undertake to immediately make decisions to implement the agreement and change. If an agreement can be reached by 10 December 2025, then by the end of 2026 all new shoes delivered to the market will comply with the agreement. 10 December 2025 represents a key date when decisions are made for the 2026 production, if we can meet this deadline, changes will be able to be implemented faster.

5. We hope this would be sufficient, but would also like to know that we have support from the IGE to resolve any issues that would arise in China, related to past or present activities that are not covered by this "run of the mill permit" where On is acting within the spirit of the agreement.

We note your discussions with Swiss Enforcement, and hope these can happen quickly and that they do not hinder a constructive path forward that we have been able to forge together.

Kind regards

██████████

On Tue, Nov 11, 2025 at 1:51 ██████████ wrote:

----- Forwarded message -----

From: Pfister, Alexander <Alexander.Pfister@ipi.ch>

Date: Mon, Nov 10, 2025 at 3:27

Subject: On; Zusammenfassung Gespräch vom 7. November 2025

To: [REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

Einleitend möchte ich mich bei Ihnen und [REDACTED] für das in angenehmer Atmosphäre geführte Gespräch und die vorgängige, interessante Betriebsbesichtigung bedanken. Die wesentlichen Punkte unserer Diskussion fasse ich folgendermassen zusammen:

1. Prämisse

Die Gesamtproblematik hat verschiedene Aspekte (Zeichenverwendung, Abverkaufsfrist, Bewilligung nach Art. 6ter PVÜ, usw.). Zwar lassen sich einzelne Aspekte (bspw. Zeichenverwendung) isoliert analysieren, ein Konsens liegt aber erst vor, wenn über die Gesamtheit aller Punkte Einigkeit besteht («nothing is agreed until everything is agreed»).

2. Zeichengebrauch

Angedacht ist, dass der Gebrauch des Schweizerkreuzes dann, aber nur dann zulässig wird, wenn es *genau zwischen* die beiden Wörter (SWISS und ENGINEERING) platziert und *maximal gleich gross* wie die Schrift dargestellt ist. Nachfolgendes Beispiel dient (nur) der Illustration dieser Anordnung (nicht deren Positionierung auf der Ware).



3. Kommunikation

So lange die Gespräche noch laufen und die Problematik nicht gelöst ist, beantworten alle Beteiligten Medienanfragen nicht inhaltlich, sondern verweisen auf die noch andauernden Gespräche zwischen den Parteien. Dabei wird die Gegenseite jeweils über die Anfrage informiert, was die Transparenz erhöht. Wir versuchen, möglichst rasch eine gemeinsame Sprachregelung zu erarbeiten, die dann von beiden Seiten verwendet wird.

Sollte ein Konsens gefunden werden, liegt die Erstkommunikation dieser Lösung exklusiv beim IGE, welches diese aber vor Veröffentlichung On zustellt. In dieser Kommunikation wird nicht auf den Einzelfall Bezug genommen – vielmehr wird sie in einen gesamtwirtschaftlichen Kontext gestellt. Für mögliche Anschlussfragen wird eine gemeinsame Sprachregelung erarbeitet (FAQ). Im Falle von nicht vorhergesehenen Fragen nehmen die beiden Seiten sofort Kontakt miteinander auf.

4. Abverkaufsfrist der unter altem Regime produzierten Schuhe

Es ist für On aktuell nicht möglich, hierzu eine verbindliche Prognose abzugeben. Die Lösung wird wohl in einem nach Vertriebskanälen (Direkt-/Händlerverkauf) gesplitteten und nach Herstellungs- respektive Vertriebsschritt gestaffelten (Design; Produktion usw.) Fahrplan bestehen.

5. Bewilligung nach Art. 6ter PVÜ

Ist mit Blick auf die Situation in China eines der Kernstücke des Konsenses. Es besteht Einigkeit darüber, dass diese Bewilligung nicht speziell auf den Einzelfall hin «überformuliert» wird. Vielmehr würde es sich um eine 08/15-Bewilligung handeln, wie sie in anderen Fällen ausgestellt wurde.

6. Nächste Schritte

- On meldet, ob (unter der Prämisse Ziff. 1) der Zeichengebrauch unter Ziff. 2 akzeptabel ist.
- Falls ja beschliesst SE, ob sie (unter der Prämisse Ziff. 1) ebenfalls bereit sind, einen solchen Zeichengebrauch künftig zuzulassen.
- Falls ja könnte (unter der Prämisse Ziff. 1) auf dieser einheitlichen Basis gemeinsam weitergearbeitet werden.

www.on.com

www.facebook.com/onrunning

www.instagram.com/on_running

twitter.com/on_running



Ihre Nachricht vom: 11.09.2025
Ihr Zeichen: 1035669_1 / 10356690_1 / M210355876_1
Direktwahl: +41 31 377 77 01
Bern, 1. April 2026

ON-Dossier: Ausstandsbegehren und Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten

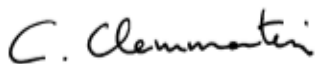
Sehr geehrter 

Gerne bestätige ich Ihnen den heutigen Eingang der folgenden Eingaben:

- Ausstandsbegehren gegen Felix Addor und David Stärkle
- Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten

Gerne werden wir Ihre Anträge eingehend prüfen und Ihnen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen antworten. Das am 10. September 2025 publizierte Interview «Swissness» - *Klare Regeln für die Marke Schweiz* wurde bereits von der Webseite des IGE entfernt.

Freundliche Grüsse



Catherine Chammartin
Direktorin



IGE | IPI

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale
Swiss Federal Institute of Intellectual Property

ON AG



Förrlibuckstrasse 190
8005 Zürich
Switzerland

Our reference: her / std
Direct line: +41 31 377 72 16
Bern, 9. April 2026

Originalunterlagen Swiss Engineering

- | | | | |
|--|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> zur Kenntnis
pour information
per informazione
for your information | <input type="checkbox"/> zur Unterschrift
pour la signature
per la firma
please sign | <input type="checkbox"/> mit Dank zurück
en retour: merci
in restituzione: grazie
returned with thanks | <input type="checkbox"/> bitte besprechen
entretien s.v.p.
conferire per favore
please discuss |
| <input checked="" type="checkbox"/> zu Ihren Akten
pour vos dossiers
per il vostro incarto
for your files | <input type="checkbox"/> zur Genehmigung
pour approbation
per approvazione
for your approval | <input type="checkbox"/> bitte zurückgeben
à nous retourner s.v.p.
da ritornare per favore
please return | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> zur Erledigung
pour exécution
da risolvere
for your attention | <input checked="" type="checkbox"/> auf Ihren Wunsch
selon votre demande
a vostra richiesta
as requested | <input type="checkbox"/> bitte anrufen
téléphoner s.v.p.
telefonare per favore
please call | |
| <input type="checkbox"/> zur Stellungnahme
pour votre avis
per il parere
please comment | <input checked="" type="checkbox"/> gemäss Besprechung
suivant l'accord
come inteso
as discussed | <input type="checkbox"/> weiterleiten an
transmettre à
da spedire a
please forward to | |

Sehr geehrte

Bezugnehmend auf den Mailaustausch mit Jürg Herren sende ich Ihnen wie vereinbart die gegengezeichneten Originalunterlagen sowie die unterzeichnete Authorisierung.

Freundliche Grüsse

Nathan Garcia



IGE | IPI

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale
Swiss Federal Institute of Intellectual Property

Stauffacherstrasse 65/59g | CH-3003 Bern
T +41 31 377 77 77
F +41 31 377 77 78
info@ipi.ch | www.ige.ch

Abteilung Recht & Internationales



Kurzbrief
lettre d'accompagnement
lettera di accompagnamento
memo

Bern, 23. September 2025

Direct line +41 31 377 72 38

Your reference M210355876_1, M210361126_1

- | | | | |
|--|--|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> zur Kenntnis
pour information
per informazione
for your information | <input type="checkbox"/> zur Unterschrift
pour la signature
per la firma
please sign | <input type="checkbox"/> mit Dank zurück
en retour: merci
in restituzione: grazie
returned with thanks | <input type="checkbox"/> bitte besprechen
entretien s.v.p.
conferire per favore
please discuss |
| <input checked="" type="checkbox"/> zu Ihren Akten
pour vos dossiers
per il vostro incarto
for your files | <input type="checkbox"/> zur Genehmigung
pour approbation
per approvazione
for your approval | <input type="checkbox"/> bitte zurückgeben
à nous retourner s.v.p.
da ritornare per favore
please return | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> zur Erledigung
pour exécution
da risolvere
for your attention | <input type="checkbox"/> auf Ihren Wunsch
selon votre demande
a vostra richiesta
as requested | <input type="checkbox"/> bitte anrufen
téléphoner s.v.p.
telefonare per favore
please call | |
| <input type="checkbox"/> zur Stellungnahme
pour votre avis
per il parere
please comment | <input type="checkbox"/> gemäss Besprechung
suivant l'accord
come inteso
as discussed | <input type="checkbox"/> weiterleiten an
transmettre à
da spedire a
please forward to | |

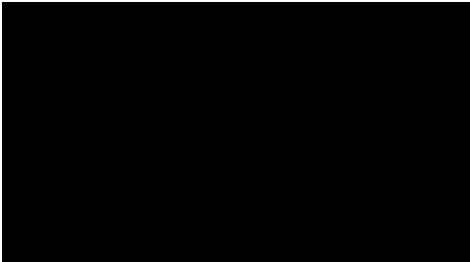
Sehr geehrter Herr Kollege

Anbei lasse ich Ihnen die Sistierungsverfügung vom 23. September 2025 zukommen.

Freundliche Grüsse

Irene Schatzmann
Stv. Leiterin Rechtsdienst Allgemeines Recht & Compliance

Die Direktorin



Bern, 15. September 2025

Direktwahl +41 31 377 72 02
Ihr Zeichen 10357535_1

Ihre Schreiben vom 4. und 11. September 2025

ON AG – Ihre Schreiben vom 4. und 11. September 2025

Sehr geehrter 

Mit E-Mails vom 4. September 2025 hat Ihre Mandantin bei der Schweizer Botschaft in Peking und beim IGE ein Gesuch eingereicht, wonach die zuständige Schweizer Behörde ein Dokument unterzeichnen soll, das bestätigt, dass die On Running Sports Products (Shanghai) Company Ltd. auf dem chinesischen Markt ihre Produkte mit der Schweizer Nationalflagge und der Angabe „SWISS ENGINEERING“ versehen darf.

Gemäss Art. 6ter Abs. 1 lit. a PVÜ ist die Verwendung der Schweizer Flagge zu kommerziellen Zwecken in China verboten. Ebendiese Bestimmung sieht vor, dass die Schweiz die Verwendung ihrer Flagge auf dem Hoheitsgebiet von China im Einzelfall genehmigen kann.

Das IGE hat das Gesuch Ihrer Mandantin vom 4. September als ein auf diese Bestimmung gestütztes Gesuch ausgelegt. In Ihrem Schreiben vom 11. September 2025 führen Sie jedoch aus, Ihre Mandantin habe nie ein Gesuch um Bewilligung zur Verwendung der Schweizer Flagge in China eingereicht.

Wir bitten Sie, uns **bis am 27. September 2025** mitzuteilen, was Ihre Mandantin vom IGE konkret verlangt. Das IGE kann keine Erklärung ausstellen, wonach der gegenwärtige Marktauftritt Ihrer Mandantin in Ordnung ist, weil wir diese Auffassung nicht teilen.

Mit freundlichen Grüssen



Catherine Chammartin

Einschreiben (vorab via E-Mail an: Catherine.Chammartin@ipi.ch)

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Frau Direktorin Dr. Catherine Chammartin
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

Zürich, 11. September 2025
10357535_1

ON AG

Sehr geehrte Frau Direktorin Chammartin

Wir vertreten die On AG mit Sitz in Zürich.


Im Auftrag der On AG wurden Ihnen bzw. dem IGE heute verschiedene Eingaben zugestellt:

1. Ausstandbegehren gegen Prof. Dr. Felix Addor und David Stärkle (cc RA Bernard Volken);
2. BGÖ-Begehren in Sachen Kommunikation IGE – AMR in China;
3. BGÖ-Begehren bezüglich sog. "consent letters" des IGE an Schweizer Unternehmen zur Verwendung des Schweizerkreuzes oder zur markenrechtlichen Registrierung des Schweizerkreuzes in China.

In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen zusätzlich Folgendes zur Kenntnis bringen:

Ihre Behörde hat gestern auf der Webseite ein Interview des Leiters Rechtsdienste Gewerbliche Schutzrechte publiziert (<https://www.ige.ch/de/uebersicht-dienstleistungen/newsroom/news/news-ansicht/swissness-klare-regeln-fuer-die-marke-schweiz>), welches unzutreffende und irreführende Angaben enthält.

Ich darf Sie daran erinnern, dass das IGE – wie im Bereich Marken, Patente und Urheberrecht – über keinerlei Auslegungshoheit bei der Rechtsanwendung zu den Herkunftsangaben verfügt. Diese Aufgabe obliegt – wie das IGE aus vielen Verfahren selbstverständlich weiss - den Gerichten.



Es ist deshalb nicht akzeptabel, wenn das IGE auf der Webseite unzutreffende und irreführende Angaben macht und dabei – darum geht es hier vorab – seine rechtspolitische Funktion und Aufgabe mit der Rechtsanwendung vermischt. Gewisse Mitarbeiter des IGE sind offensichtlich nicht in der Lage, ihre rechtspolitischen Aufgaben von der – ihnen nicht zustehenden – Rechtsanwendung zu trennen.

Konkret: Aussagen wie "Somit ist das Vorgehen von On nicht rechtens" oder "Ein Bild sagt mehr als tausend Worte", um – frei von jeglicher rechtlichen Grundlage – eine Ungleichbehandlung von Schweizer Produktion und Schweizer Innovation zu rechtfertigen (s. den angesprochenen Artikel, bzw. Interview) stehen dem IGE als Behörde nicht zu.

Das Gleiche gilt für die Behauptung, "Swissness Enforcement" (SEA) werde lediglich durch Mitgliederbeiträge finanziert; das IGE finanziert SEA durch Beiträge in Form von Dienstleistungen (und wohl auch Lohnkosten, Art. 18 lit. a) SEA-Statuten).

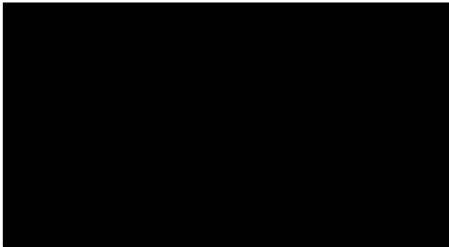

Völlig falsch ist im Übrigen die Behauptung, On habe beim IGE "einen Antrag auf eine solche Bewilligung für China...gestellt". On AG verlangt von den Bundesbehörden vielmehr die Erklärung (über die Botschaft in China) an die von SEA eingeschaltete Behörde, der gegenwärtige Marktauftritt von On-Produkten sei in Ordnung.

Ich muss Sie im Namen und im Auftrag von On AG deshalb ersuchen, sich als Direktorin persönlich in diese für On AG geschäftsschädigenden Aktivitäten Ihrer Behörde einzuschalten.

On AG fordert das IGE ausdrücklich auf, das vorgenannte Interview bis spätestens **Freitagabend, 12. September 2015, 18 Uhr**, von der IGE-Website zu entfernen. On AG behält sich ausdrücklich vor, Ansprüche aus einer Verletzung von Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG und der Verletzung von Persönlichkeitsrechten (Art. 28 ZGB) geltend zu machen.

Freundliche Grüsse





Einschreiben (vorab via E-Mail an: Catherine.Chammartin@ipi.ch)

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Frau Direktorin Dr. Catherine Chammartin
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

Zürich, 16. September 2025
M210361126_1

On AG

Sehr geehrte Frau Direktorin Chammartin

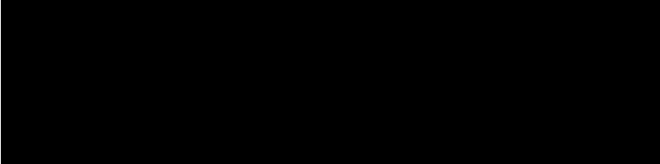
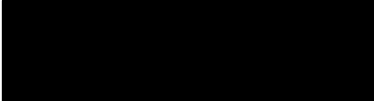
Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 15. September 2025.


On AG verlangt eine Erklärung der Schweizer Botschaft in China (auf Instruktion der zuständigen Bundesbehörde) zuhanden von AMR, dass On Running Sports Products (Shanghai) Company Ltd. auf dem chinesischen Markt ihre Produkte mit dem Schweizerkreuz (Nationalflagge) in unmittelbarer Verbindung mit der Angabe "Swiss Engineering" versehen darf.

On AG hat Grund zur Annahme, dass das IGE selbst für andere Schweizer Unternehmen solche Erklärungen abgegeben haben muss - oder dass diese Unternehmen das Schweizerkreuz in China frei verwenden ohne über eine chinesische Markenregistrierung zu verfügen.

On AG verlangt keine zeitlich unlimitierte Erklärung, sondern – wie anlässlich der Besprechung vom 3. September 2025 mit den IGE/SEA-Vertretern Addor und Stärkle erläutert – eine Erklärung, welche die Vergangenheit und den Zeitraum bis zu einem rechtskräftigen Urteil in der Schweiz abdeckt.

On AG hat sich bereit erklärt, das Ergebnis eines solchen Urteils weltweit zu anerkennen (s. Entwurf vom 3. September 2025 in der Anlage). Dieses Vorgehen erlaubt es, diese Rechtsfragen in einem Verfahren in der Schweiz endgültig zu regeln. Dieses Vorgehen belastet auch nicht die Ressourcen des IGE und keine öffentlichen Mittel, um On AG in allen Jurisdiktionen zu verfolgen, in denen On AG ihre Produkte vermarktet.





Warum sollte das IGE diese Rechtsfragen nicht vor Schweizer Gerichten klären lassen? Wie an der Besprechung vom 3. September 2025 erläutert, erwartet On AG eine **Rückmeldung dazu bis 18. September 2025.**

Wie an der gleichen Besprechung erläutert, ist On AG im Übrigen bereit, wenn nötig entsprechende Vermarktungshandlungen in der Schweiz aufzunehmen.

Zur Begründung:

a) Der Verweis in Ihrem Schreiben auf Art. 6ter lit. a PVUe greift zu kurz.

Art. 6ter Abs. 1 lit. a PVUe betrifft die *Eintragung und den Gebrauch von Marken*. Zudem besteht nach Art. 6ter Abs. 1 lit. c PVUe ein Irreführungsvorbehalt.

Dies entspricht der Auffassung der WIPO: "Der durch Artikel 6ter gewährte Schutz ist nicht allgemeiner Natur. Der Zweck dieser Bestimmung besteht darin, die Eintragung und Verwendung von Marken zu verbieten, die mit Emblemen oder offiziellen Zeichen identisch sind oder eine gewisse Ähnlichkeit mit ihnen aufweisen." (übersetzt von der WIPO-Website https://www.wipo.int/en/web/article-6ter/general_info).

b) Das Schweizerkreuz in Verbindung mit "Swiss Engineering" ist *keine Marke* und wird auch nicht als solche gebraucht.

"Das *Schweizerkreuz und die Schweizerfahne* besitzen aufgrund ihrer Üblichkeit keine Unterscheidungskraft" (IGE-Richtlinien in Markensachen, 9.4.1.1.1).

"Angaben, welche die Beschaffenheit bzw. objektive Eigenschaften der Waren und/oder Dienstleistungen beschreiben, für die sie beansprucht werden, können nicht als Marken registriert werden. Dies gilt auch, wenn sich die Beschreibung nur auf *einzelne Eigenschaften* der Ware bzw. Dienstleistung bezieht" (vgl. IGE-Richtlinien, a.a.O.; Teil 5, Ziff. 4.4.2.7.2).

Und weiter aus den IGE-Richtlinien (Teil 5, Ziff. 4.1 ff.):

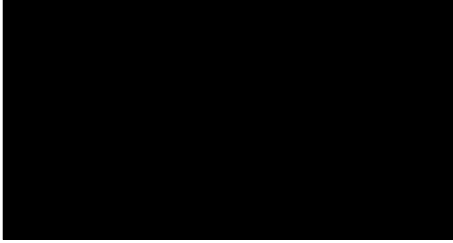
"Die konkrete Unterscheidungskraft fehlt Zeichen, die keinen Hinweis auf eine *bestimmte betriebliche Herkunft* der gekennzeichneten Waren und/oder Dienstleistungen darstellen..".

Das IGE würde richtigerweise nie eine Marke "Schweizerkreuz (fig). Swiss Engineering" eintragen. Es handelt sich dabei denn auch nicht um eine Marke. Die Angabe wird konsequenterweise auch nicht als Marke gebraucht. Es besteht kein Widerspruch zu Art. 6ter PVUe.

Der Transparenz halber weise ich darauf hin, dass sich On AG für den Fall, dass aufgrund fehlender rechtzeitiger Erklärung des IGE ihrer chinesischen Gesellschaft ein Schaden entsteht, sämtliche juristischen Optionen aus UWG und Staatshaftung vorbehält.



Freundliche Grüsse



Anlage: Entwurf Vereinbarung On AG, IGE, SEA vom 3. September 2025